Gibt es ein Urheberrecht am Schachspiel?

INAUGURAL-DISSERTATION

der

JURISTISCHEN FAKULTÄT

der

FRIEDRICH-ALEXANDERS-UNIVERSITÄT
ZU ERLANGEN

vorgelegt von

Rechtsanwalt Walter Jung
aus Wiesbaden

Approbiert am 20. Februar 1931.

Kulmbach
Buchdruckerei G. Schuhmann.
1931

31:204

Referent: Geh. Rat Univ.-Prof. Dr. Allfeld.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

§ 1. Einleitung 1

§ 2. Die in Frage stehenden Schutzobjekte . . . 5

§ 3. Das Urheberrecht als Schutzrecht am individuell geformten Geistesgut 10

a) Begriffliches 10

b) Prüfung der Frage, ob die geistigen Erzeugnisse des Schachspiels als individuelle Geistesschöpfungen angesehen werden können. 13

§ 4. Besteht an Schacherzeugnissen ein Urheberrechtsschutz nach geltenden gesetzlichen Vorschriften ? . 30

a) § 1 Ziff. 1 des lit. Urhebergesetzes. „Schriftwerke" 30

b) § 1 Ziff. 3 des lit. Urhebergesetzes. „Abbildungen" 43

§ 5. Anwendbarkeit allgemeinerer Rechtsgrundsätze (§ 826 BGB. und § 1 UWG.). 48

§ 6. Ist ein Urheberrechtsschutz am Schachspiel de lege ferenda erstrebenswert und möglich ? 54

§ 1

Einleitung.

Die Frage, ob an Schachpartien und Schachproblemen[1]) ein Urheberrecht für die Spieler, insbesondere also für die Schachmeister und Problemkomponisten angenommen werden kann, hat bisher in der juristischen Literatur eine ausführlichere Darstellung nicht gefunden. Einige Kommentare enthalten darüber nur vereinzelte, aus wenigen Worten bestehende Aeußerungen und der Verfasser vermochte nur bei Allfeld[2]) und Kohler[3]) näher eingehende Darlegungen festzustellen.

Daß die Frage von juristischer Seite bisher weniger beachtet worden ist, hat seine besonderen Gründe. Wenn auch das Schach als das königliche und geistreichste Spiel fast auf der ganzen Welt bekannt ist, so muß doch bedacht werden, daß der Kreis der Personen, welche sich mit ihm eingehend oder gar ausschließlich beschäftigen und in ihm mehr als eine angenehme Unterhaltung erblicken, ein, an der Gesamtzahl der Staatsbürger gemessen, sehr beschränkter ist. Es liegt daher auf der Hand, daß etwaige Bestrebungen nach rechtlicher Würdigung und Regelung von Interessen, die nur diesen beschränkten Personenkreis betreffen, sich viel langsamer Beachtung zu verschaffen vermögen und auch weniger bedeutsam erscheinen müssen, als wenn es sich um Interessen handelt, welche die Gesamtheit angehen.

Dann ist auch die berufsmäßige Ausübung des Schachspiels in der heutigen Art und Weise durch die

---

[1]) Was hierunter zu verstehen ist, wird in § 2 erklärt.

[2]) Allfeld, Komm. zum Urheberrecht an Werken der Lit. und der Tonkunst, 2. Aufl. 1928, S. 40.

[3]) Kohler, in Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht 1908 Nr. 11, S. 309 und 1910 Nr. 1, S. 22.

Schachmeister, die ja gerade in erster Linie als Träger etwaiger Urheberrechte an den von ihnen gespielten Partien oder erdachten Problemen in Frage stehen, eine Erscheinung der neueren Zeit. Zwar ist das Schachspiel schon einige hundert Jahre alt und es hat zu allen Zeiten hervorragende Spieler gegeben, aber die Entwicklung des berufsmäßigen Schachspiels im heutigen Sinn erstreckt sich doch erst über einige Jahrzehnte. Sie beginnt mit dem ersten größeren Schachereignis, dem internationalen Schachturnier zu London im Jahre 1851. Erst von da an setzte eine lebhafte Bewegung zur Veranstaltung von Schachmeisterturnieren und Wettkämpfen ein, deren Zahl sich von Jahr zu Jahr steigerte. Um den hierbei zu Tage tretenden großen Anforderungen an die Fähigkeiten gerecht zu werden, wurde es für die mitspielenden Meister notwendig, sich ausschließlich der Uebung und dem Studium des Schachspieles zu widmen. Man sammelte die von ihnen gespielten Partien in Turnierbüchern, glossierte sie und entwickelte daran Theorien. Nach und nach entstand eine Schachliteratur, die in wissenschaftlicher Art geschriebene Werke von lehrhaftem Charakter hervorbrachte und in den letzten Jahren einen außerordentlichen Umfang annahm. Gerade die Abfassung solcher Werke, sowie auch der Abdruck von Partien und Problemen in Zeitungen und Schachzeitschriften, ließ überhaupt erst hin und wieder die Frage auftauchen, ob nicht dadurch in unzulässiger Weise in die Rechtssphäre der Meister eingegriffen würde, da doch hierzu deren geistige Produkte verwandt würden.

Schließlich muß bedacht werden, daß das Urheberrecht schon an und für sich ein neuzeitliches Recht ist und daß es sehr lange Zeit gedauert hat, bis die rechtlichen Interessen der Urheber in gehöriger Weise gewürdigt und gesetzlich anerkannt worden sind. Besteht doch das heutige geltende literarische Urhebergesetz noch nicht ganz drei Jahrzehnte. Da ist es also nicht verwunderlich, wenn ein so spezielles Gebiet wie das Schach, das überdies — wie schon erwähnt — nur für einen kleinen Teil der Rechtsgenossen erheblichere Bedeutung hat, von juristischer Seite bis jetzt wenig Beachtung gefunden hat.

Veranlassung zu dieser Arbeit gab dem Verfasser der Umstand, daß die Frage des Urheberrechts am

Schach, nachdem sie bereits einmal im Jahre 1908 auf dem Düsseldorfer Schachkongreß ohne bemerkenswertes Ergebnis aufgeworfen worden war, erneut auf dem Kongreß des Weltschachbundes vom 28. bis 30. Juli 1927 zu London Gegenstand von Gutachten und Verhandlungen bildete. Die von Juristen abgefaßten Gutachten[4]) sind durch verschiedene Landesschachverbände überreicht worden. Die in ihnen ausgesprochenen Ansichten sind recht verschieden. So meinen die französischen Gutachter, daß Schachpartien und -probleme den literarischen Geisteswerken ganz gleichzusetzen seien und sie nehmen daher einen bereits bestehenden gesetzlichen Urheberrechtsschutz auf Grund des französischen Gesetzes an. Die holländischen Gutachter sind der Ansicht, daß nach keiner der europäischen Gesetzgebungen ein Schutz bestehe, daß eine gesetzliche Regelung aber wie bei literarischen Werken zu erstreben sei. Das österreichische Gutachten läßt eine Stellungnahme zu der Frage eines etwaigen gesetzlich bestehenden oder gesetzlich zu fordernden Schutzes nicht erkennen, befürwortet jedoch die Annahme des Urheberrechts und will dieses auf dem Weg interner Bundesvorschriften durchsetzen.

Eine überzeugende juristische Begründung für oder gegen die Annahme eines Urheberrechtsschutzes am Schachspiel enthalten die Gutachten alle nicht. Sie sind daher auch dieser Arbeit nicht in vollständigem Wortlaut beigefügt worden. Soweit der Verfasser in ihnen enthaltene Erwägungen berücksichtigt hat, ist lediglich die betreffende Stelle in Fußnote wortgetreu nach dem französischen Originaltext angegeben.

Die Gutachten haben nach Besprechungen auf dem Kongreß dazu geführt, daß drei Entschließungen angenommen wurden, die für alle dem Weltschachbund angeschlossenen Vereinigungen und ihre Veranstaltungen Geltung haben sollen. Der Inhalt dieser drei Entschließungen besteht in folgendem.

1. über freie Partien, d. h. solche, die außerhalb einer durch ein Komitee organisierten offiziellen Schachveranstaltung gespielt werden, soll jeder der beiden Part-

---

[4]) Die Gutachten und der Bericht über den Kongreß sind dem Verfasser von dem Vorsitzenden des Weltschachbundes Dr. Rueb im Haag überlassen worden.

ner frei verfügen, insbesondere ohne Genehmigung des anderen eine Veröffentlichung vornehmen dürfen.

2. an Partien, die in den durch ein Komitee organisierten Schachveranstaltungen, wie Turnieren und Wettkämpfen gespielt werden, soll das ausschließliche Verfügungsrecht dem betreffenden Komitee zustehen, wenn dieses sich in seinen Turnierbestimmungen das Recht dazu vorbehalten hat.

3. das Urheberrecht an Schachstudien, -problemen und -endspielen soll dem betreffenden Autor zustehen, vorbehaltlich dazwischen getretener einstimmig angenommener Uebereinkünfte.

Der Umstand nun, daß man auf diese Art in interessierten Kreisen ernsthafter an die Frage des Urheberrechts am Schachspiel herantritt, rechtfertigt eine eingehendere juristische Prüfung.

---

§ 2

Die in Frage stehenden Schutzobjekte.

Weiteren Erörterungen hat zunächst eine allgemeinere Bekanntschaft mit dem Wesen des Schachspiels vorauszugehen. Ein tieferes Eindringen in das Schach und seine Wissenschaft ist aber nicht erforderlich. Insbesondere bildet, um die juristische Seite beurteilen zu können, die Fähigkeit selbst des Schachspiels mächtig zu sein, hier ebensowenig eine Voraussetzung wie der Jurist nicht selbst Dichter oder Komponist zu sein braucht, um urheberrechtliche Fragen auf dem Gebiete der Literatur oder Musikliteratur zu behandeln.

Das Schachspiel ist ein Kampfspiel zwischen zwei Personen am Schachbrett, einem Quadrat das in 64 kleinere Quadrate zerlegt ist, die der besseren Uebersicht halber abwechselnd schwarz und weiß gezeichnet sind. Jedem der Spieler steht die gleiche Anzahl von weißen bezw. schwarzen Schachfiguren[1]) zur Verfügung, die je unter sich zu einem Teil verschiedene Gang- und Schlagrichtungen haben. Mit diesen Figuren werden abwechselnd von beiden Spielern solange nach den Schachregeln Züge auf dem Schachbrett ausgeführt, bis es dem einen oder anderen gelungen ist, die Figur des feindlichen Königs zu erobern (Matt). Kann dieses Ziel nach der Stellung von keinem erreicht werden, so wird die Partie als unentschieden abgebrochen (Remis). Dies ist rein äußerlich betrachtet der Verlauf einer Schachpartie. Als geistiger Vorgang enthält sie eine bestimmte Anzahl von Zügen und Gegenzügen, die in einer auf Ueberlegungen beruhenden kausalen Verkettung stehen. Diese Ueberlegungen sollen immer darauf hinauslaufen, in der jeweiligen Stellung den

---

[1]) Diese sind: König, Dame, 2 Türme, 2 Springer, 2 Läufer, 8 Bauern.

Schachzug zu finden, der den größten Vorteil verspricht. Dabei muß ständig mit den möglichen Gegenzügen gerechnet werden. Inwieweit dieses Ziel erreicht wird, hängt ganz von dem Können und Urteilsvermögen des einzelnen Spielers ab.

Gäbe es nun keine Handhabe, den Vorgang einer gespielten Schachpartie festzubannen, so wäre die Frage nach einem Urheberrecht an ihm, als einem flüchtigen Ereignis, illusorisch. Um aber den Verlauf einer zwischen zwei Schachspielern gespielten Partie für alle Zeiten festhalten zu können, hat man ein Hilfsmittel durch Bildung einer Zeichenschrift erdacht, die darauf basiert, daß man die einen Feldreihen des Schachbretts mit fortlaufenden Zahlen, die anderen mit Buchstaben versehen hat. Als Schnittpunkt zweier Feldreihen hat damit jedes Feld seine bestimmte Bezeichnung. Um jeden geschehenen Schachzug in eindeutiger Weise zu notieren, genügt die Angabe des bisherigen und des neu eingenommenen Standfeldes der betreffenden Figur[2]). Durch diese Methode wird eine Beschreibung des Verlaufs einer Schachpartie mit Hilfe von Worten, die, um verständlich zu sein, sehr weitläufig und umständlich ausfallen müßte, vermieden.

In Schachzeitschriften und Schachspalten von Tageszeitungen werden die Partien meist in glossierter Form zum Abdruck gebracht. Unter einer glossierten Partie versteht man eine aufgezeichnete Partie, bei der die ihrer Reihenfolge nach angegebenen Züge vielfach durch Anmerkungen und Angabe von Varianten unterbrochen sind. Die Anmerkungen bestehen aus in sprachlicher Form abgefaßten Aeußerungen, die meist belehrenden Charakter haben, hier und da aber auch in unterhaltendem Ton gehalten sind. Die Varianten enthalten eine Strecke weit die Angabe von Zugfolgen,

---

[2]) Um eine klare Vorstellung davon zu geben, wie sich eine Schachpartie im Druck darstellt, folgt hier der Anfang einer Partie in der beschriebenen Zeichenschrift:

Weiß:	Schwarz:
1. e2 — e4	1. e7 — e5
2. Sg1 — f3	2. Sb8— c6
3. Lf1 — b5	3. a7 — a6
4. Lb5— c6:	4. d7 — c6:

So setzt sich dies bis zum Ende der Partie fort. Man kann auf eine Schachmeisterpartie durchschnittlich 40—50 solcher Züge rechnen.

die sich nach der Meinung des Glossators hätten entwickeln können, wenn der Spieler an der betr. Stelle statt des tatsächlich vorgenommenen, einen anderen, vom Glossator angenommenen Zug, ausgeführt hätte. Beide Arten der Glossierung finden sich fast immer vermischt bei den zum Abdruck kommenden Partien vor.

Neben der durch Schriftzeichen darstellbaren Schachpartie hat sich noch eine andere Erscheinungsform des Schachspiels herausgebildet, die unter der Bezeichnung „Schachproblem" oder auch „Schachaufgabe" bekannt ist . Sie unterscheidet sich grundsätzlich von der gespielten Partie. Während die Partie durch den Kampf zweier Personen entsteht, die bei der Wahl der nach den Spielregeln möglichen Züge völlige Freiheit haben, wird das Schachproblem als fertiges Ganze von dem Problemkomponisten erdacht. Es besteht in einer bestimmten Figurenkonstellation, bei der zur Aufgabe gesetzt ist, innerhalb einiger, der Zahl nach bestimmter Züge, den schwarzen König matt zu setzen. Die richtige Lösung basiert auf einem ganz bestimmten Schlüsselzug, nach welchem, wenn das Problem korrekt sein soll, auf alle möglichen Gegenzüge das Matt innerhalb der vorgeschriebenen Zugzahl erreicht werden muß. Die Probleme enthalten fast durchweg Stellungen, wie sie in Partien nicht vorkommen; im übrigen gelten aber für die Lösungszüge und Gegenzüge dieselben Zugregeln wie bei dem Schachspiel selbst.

Die Darstellung des Problems erfolgt im Druck gewöhnlich durch Wiedergabe eines kleinen, in die Felder des Schachbrettes eingeteilten Quadrats, Diagramm genannt, auf dem die betr. Figuren durch gewisse Symbole (z. B. eine Krone für den König) versinnbildlicht werden. Die Darstellung erfolgt aber mitunter auch auf die einfachere Weise, daß man die betr. Problemstellung durch die oben angeführte Zeichenschrift wiedergibt. Außerdem wird lediglich die Angabe hinzugefügt, innerhalb wieviel Zügen das Problem zu lösen ist.

Schließlich wären noch die Endspielstudien zu nennen, die ein Mittelding zwischen Partie und Problem darstellen, indem sie Stellungen aufweisen, wie sie am Ende von Partien vorkommen können, andererseits aber einen Problemzug als Lösungszug enthalten. Sie werden in derselben Weise wie die Probleme zum Ab-

druck gebracht, hier nur mit der Angabe, daß die eine Partei bei richtigem Spiel, wie auch die andere ziehen mag, gewinnen oder Remisschluß erzielen muß. Schachprobleme und Endspielstudien werden aber auch häufig wie Partien in glossierter Form, d. h. mit Angabe der Lösungsvarianten und erläuternden Anmerkungen zum Abdruck gebracht.

Die eigentlichen Werke der Schachliteratur haben von der vorliegenden Betrachtung auszuscheiden, da es nicht zweifelhaft erscheinen kann, daß diese nach dem bestehenden literarischen Urhebergesetz wie jedes andere Schriftwerk geschützt sind. Dies gilt insbesondere für die Unzahl von Lehrbüchern des Schachspiels sei es nun daß sie Gesamtdarstellungen enthalten oder in der Art von Monographien nur ein bestimmtes schachstrategisches Gebiet behandeln. Alle diese Schriften enthalten immer neben dem Abdruck von Partien oder Partiephasen, die meistens noch besonders glossiert sind, zu einem großen Teil in Worten abgefaßte Erläuterungen, durch die der Schriftwerkcharakter und damit auch der Urheberrechtsschutz nach § 1 Ziff. 1 des literarischen Urhebergesetzes gegeben ist.

Man muß wohl sogar noch weiter gehen und auch oft solchen Arbeiten den Schriftwerksschutz zuerkennen, die in lediglich berichtender oder zusammenstellender Form abgefaßt sind. Man hat es dann mit ähnlichen Erscheinungen zu tun, wie sie auf anderen Gebieten der Literatur schon häufig von der Rechtsprechung und Lehre behandelt worden sind. Es gilt hier der Grundsatz, daß der Schutz besteht, wenn die Form der Zusammenstellung oder Anordnungen nach besonderen eigenartigen Gesichtspunkten gestaltet worden ist. So hat man z. B. unter Umständen selbst einen Schutz an bloßen Verzeichnissen, Katalogen, Formularen, Gebrauchsanweisungen, Rezepten und Tabellen angenommen.[3]) In der Schachliteratur kämen als Parallelerscheinungen die bloßen Partie- oder Problemsammlungen in Betracht, wenn sie nach bestimmten methodischen Gesichtspunkten vorgenommen sind. Die Zahl

[3]) Siehe die Ausführungen bei Allfeld, S. 34 und 35 und die tabellarische Zusammenstellung bei Marwitz-Möhring. Komm. zum Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst, 1929, S. 17 ff.

derselben ist allerdings recht gering. Turnierbücher, welche ja auch eine Sammlung der im Turnier gespielten Partien enthalten, werden fast durchweg zu der zuerst beschriebenen Art von Schachwerken gehören, da sie immer einen beträchtlichen Teil an Text enthalten.

Gegenstand der vorliegenden Betrachtung sind lediglich die einzelnen Schachpartien, die Schachprobleme und Glossierungen.

Es ist nunmehr in die Prüfung der rechtlichen Frage einzutreten, ob an diesen Erzeugnissen des Schachspiels, die durch Schriftzeichen zur Kenntnis der Mit- und Nachwelt gelangen, ein Urheberrecht anzunehmen ist.

§ 3

Das Urheberrecht als Schutzrecht am individuell geformten Geistesgut.

a) Begriffliches.

Zur Erlangung einer sicheren Basis für die Beurteilung der Frage, ob an den Erzeugnissen des Schachspiels ein Urheberrecht begründet erscheint oder nicht, ist von der Feststellung von Merkmalen auszugehen, die allen nach dem geltenden Urhebergesetz unter Schutz gestellten Geisteswerken gemeinsam anhaften. Würden sich diese Merkmale auch bei den Erzeugnissen des Schachspiels vorfinden, so beständen jedenfalls zunächst Bedenken theoretischer oder prinzipieller Art gegen die Annahme des Urheberrechts nicht.

Als wesentlichste Voraussetzung für die Enstehung des Urheberrechts findet man nun von jeher in der Lehre immer wieder betont, daß eine in sich abgeschlossene, individuell geformte geistige Schöpfung vorliegen muß. Die Fassung dieses Grundsatzes ist bei den einzelnen Schriftstellern dem Wortlaute nach etwas verschieden, der Idee nach handelt es sich aber immer um das gleiche.

So begegnen wir bei Allfeld[1]) der Definition: „Erzeugnis individueller geistiger Tätigkeit"; Elster[2]) sieht in einem Werk im urheberrechtlichen Sinn eine „eigentümliche geistige Schöpfung, die in eine wettbewerbsfähige Form gebracht ist"; de Boor[3]) bezeichnet das geschützte Werk als „individuelle geistige Schöpfung"; bei Gierke[4]) findet man die Formulierung „Geisteswerk

---

[1]) Allfeld, § 1 A 2. S. 26, 27.

[2]) Elster, Urheber- und Erfinder-, Warenzeichen- und Wettbewerbsrecht, Berlin und Leipzig 1928, § 10 S. 93.

[3]) de Boor, Urheberrecht und Verlagsrecht, 1917 S. 80.

[4]) Gierke, Deutsches Privatrecht I. S. 784.

ist ein durch Formgebung individualisierter Gedankeninhalt"; Klostermann[5]), Müller[6]), und Riezler[7]) fordern „Originalität" und meinen damit die durch die Individualität des Urhebers bedingte eigentümliche Gestaltung des Werkes.

Diese und ähnliche Formulierungen wollen alle besagen, daß das Werk als Ausfluß einer individuellen geistigen Tätigkeit ein bestimmtes, mit dem Wesen des Autors verbundenen Gepräge trägt, woraus gerade für ihn das ausschließliche Verfügungsrecht über sein Werk resultieren soll. Dieser Gedanke, der sich schon in der älteren Lehre vom „geistigen Eigentum" ausgeprägt findet[8]), wurde später besonders maßgebend für die Vertreter der Theorie des Persönlichkeitsrechts[9]). Gierke spricht daher von dem Urheberrecht, das mit den Wurzeln in der Person gesenkt bleibe, selbst wenn der Urheber die rechtliche Verfügungsmacht über das Werk übertrage[10]); und an anderer Stelle sagt er[11]), daß das aus der Verbindung von Idee und Form entstandene eigentümliche Ganze niemand in einem wesentlichen Bestandteile aus der Persönlichkeitssphäre des Schöpfers in die eigene Persönlichkeitssphäre verpflanzen dürfe.

Die wissenschaftliche Sonderfrage, ob es richtig war, das Urheberrecht auf dieser Grundlage als Persönlichkeitsrecht zu kennzeichnen, ist hier ebensowenig

---

[5]) Klostermann, Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken usw., Berlin 1876 S. 32.

[6]) Müller, Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht, München 1901 S. 14.

[7]) Riezler, Deutsches Urheber- und Erfinderrecht, München und Berlin 1909, S. 218 und 222.

[8]) Eisenlohr, Das liter. artistische Eigentums- und Verlagsrecht, 1885, spricht S. 42 ff. von der „Idee in individueller Verarbeitung und Form".

[9]) Die Hauptvertreter der Persönlichkeitstheorie sind: Gierke (Deutsch. Privatr. Bd. 1 § 85 S. 764 f.); Beseler (System des Gem. deutsch. Privatr. 1885 Bd. 2 S. 954); Bluntschli (Privatr. §§ 46, 47); Dahn (in Behrends Zeitschr. f. d. deutsche Gesetzgebung 1871 S. 1 ff. i. Krit. Vierteljahrsschr. 1878 S. 356 ff., Grundriß des deutsch. Privatr. S. 44 ff.); Dambach (Die Gesetzgebung d. Nordd. Bundes betr. das Urheberr. an Schriftw. usw. 1871 S. 12); Garreis (in Buschs Arch. Bd. 35 S. 184 ff.).

[10]) Gierke, S. 767.

[11]) Gierke, S. 796.

zu behandeln, wie die anderen Urheberrechtstheorien[12]) (Vermögensrechtstheorie, Immaterialgüterrechtstheorie und neuerdings Elsters Wettbewerbstheorie), da sie lediglich eine Charakterisierung des Urheberrechts bezwecken.

Jedenfalls steht aber fest, daß auch nach der heute herrschenden Lehre das Vorliegen einer individuell geformten Geistesschöpfung als Voraussetzung für die Entstehung des Urheberrechts gefordert wird.[13]) Die Mittel der Formgebung können bei den einzelnen Schutzobjekten verschiedene sein. So ist für Schriftwerke, Vorträge oder Reden (Lit. Urheberges. § 1 Ziff. 1) die Sprache das Mittel der Formgebung, bei Werken der Tonkunst (§ 1 Ziff. 2) sind es die zu Motiven, Themen, Sätzen verarbeiteten Töne, bei wissenschaftlichen und technischen Abbildungen (§ 1 Ziff. 3) die Mittel der bildlichen Darstellung. Auf allen diesen Gebieten gibt der Autor seinem Werk die nach wissenschaftlichem, künstlerischem oder praktischem Wollen oder Empfinden frei gewählte Form.[14])

Daß auch das Gesetz selbst als Voraussetzung des Urheberrechtsschutzes das Vorhandensein einer individuellen geistigen Schöpfung verlangt, geht — worauf de Boor[15]) hinweist — aus verschiedenen Bestimmungen hervor. So spricht § 2 L.U.G. vom „Verfasser". Unter verfassen kann aber dem allgemeinen Sprachgebrauch nach nur eine Geistestätigkeit verstanden werden, bei der persönliche, durch Wissen und Können bestimmte Eigentümlichkeiten des Verfasser entscheidenden Einfluß ausüben. Die Bestimmung des § 18 Abs. 2 L.U.G. gestattet den Abdruck von vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten, und zwar offenbar aus dem Grunde, weil es sich hierbei in der Regel um Mitteilung nackter Tatsachen handelt, bei der

---

[12]) Heute besteht insofern kein Streit mehr, als man übereinstimmend in dem Urheberrecht ein absolutes Individualrecht erblickt, das vermögens- und persönlichkeitsrechtliche Bestandteile in sich vereint.

[13]) Vgl. Allfeld, S. 26, 28, Marwitz-Möhring, Das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, Komm. 1929, S. 13, 16, 24; de Boor, S. 104 ff.; ferner RGZ. 108, 65 und 116, 292; RGSt. 39, 100; JW. 09, 341; Gew. Rechtsch. und Urheberr. 28, 718.

[14]) Marwitz-Möhring, S. 12.

[15]) de Boor, S. 122.

eine schöpferische, auf individuelle Formgebung gerichtete Geistestätigkeit meist ausscheidet. Nach § 13 L.U.G. ist die freie Benutzung gestattet, „wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht worden ist". Eigentümlich kann aber auch hier wieder nur in dem Sinn verstanden werden, daß die Eigentümlichkeit in der Person des Urhebers begründet liegt.

Hieraus ergibt sich, daß sich die weiteren Ausführungen zunächst auf die Prüfung der Frage zu erstrekken haben, ob die Erzeugnisse des Schachspiels in demselben Sinn, wie die im vorangehenden bezeichneten Werke, als individuell geformte geistige Schöpfungen angesehen werden können.

b] Prüfung der Frage, ob die geistigen Erzeugnisse des Schachspiels als individuelle Geistesschöpfungen angesehen werden können.

Die Frage wird im folgenden zunächst lediglich auf Schachpartien beschränkt, wo sie besonders problematisch ist, während sie inbezug auf Schachprobleme und Glossierungen später behandelt wird.

Nicht jede geistige Tätigkeit ist nun ihrem Wesen nach zur Hervorbringung individueller geistiger Leistungen geeignet. Gedächtnisleistungen und Berechnungen können, auch wenn sie schwierig sind, nicht als individuell angesprochen werden. Gerade bei der Führung von Schachpartien muß es aber zweifelhaft erscheinen, ob die dazu aufzuwendende Geistestätigkeit nicht hierunter fällt und ob sie überhaupt ihrem Wesen nach — wenn man von einer besonderen Formgebung zunächst ganz absieht — als individuell angesehen werden kann. Sie muß daher entsprechend den Hauptstadien im Verlauf einer Schachpartie einer besonderen Betrachtung unterzogen werden.

Erwägt man zuerst welcher Art die gedankliche Arbeit des Schachmeisters im Eröffnungsstadium der Partie ist, so bietet hier der Umstand, daß es im Schachspiel eine sog. Eröffnungstheorie gibt, eine gewisse Handhabe für weitere Folgerungen. Bei aufmerksamer Betrachtung aufgezeichneter Schachmeisterpartien erkennt man bald,

daß viele Partien in den ersten Zügen oft eine völlige Uebereinstimmung mit einer großen Anzahl anderer Partien aufweisen. Es beruht dies auf der im Laufe der Entwicklung des Schachspiels gewonnenen Erkenntnis, daß schon im Anfang der Partie schlechte und gute Züge möglich sind, die bei konsequenter Fortsetzung den Grund für den späteren Ausgang bilden. Man stellte daher systematisch für den Partieanfang die Züge und Gegenzüge zusammen, welche für beide Teile ein zunächst sicheres Spiel gewährleisten sollen. Der Beweis der Richtigkeit des einzelnen von der Theorie empfohlenen Zuges wird durch Anführung von abweichenden Zügen geliefert, die sich wiederum durch die Möglichkeit gewisser Gegenzüge als nachteilig herausstellen. Auf diese Art entstand die weitläufige und schwierige Eröffnungstheorie des Schachspieles. Der Charakter der einzelnen Eröffnung und ihr Unterschied von anderen Eröffnungssystemen wird durch die ersten 3—4 feststehenden Züge und Gegenzüge bestimmt; sie führt auch eine bestimmte Bezeichnung meist nach der Stadt oder dem Land, wo sie aufkam oder nach dem Namen des Schachmeisters, der sie in die Spielpraxis einführte. So entstand, um nur einige Namen zu nennen, die spanische Partie, die französische Partie, Rétis Eröffnung, Alechins Verteidigung und viele andere.

Innerhalb des einzelnen Eröffnungssystems hat man dann versucht, über die ersten feststehenden Züge hinausgehend, die weiteren in Betracht kommenden Fortsetzungen möglichst erschöpfend festzulegen, wobei natürlich in der betr. Eröffnung gespielte Meisterpartien benutzt wurden.[16]) Je weiter man vordringt, destoweniger wird man allerdings der ursprünglichen Absicht einer erschöpfenden Darstellung gerecht werden können, weil die Zahl der alsdann entstehenden möglichen Fortsetzungen — in der schachtechnischen Sprache Varianten genannt — in die vielen hunderte und tausende anwächst. Immerhin hat die Eröffnungstheorie in dem Spiel der Schachmeister ihre Bedeutung und im Turnierspiel lassen sich diese gewöhnlich nur auf solche Eröffnungsvarianten ein, die sie beherrschen.

---

[16]) Die umfassendste Arbeit auf diesem Gebiet bildet das Handbuch des Schachspiels von Bilguer, das jeweils durch Ergänzungsbände auf den neuesten Standpunkt der Theorie gebracht wird.

Wenn nun zwei Spieler im Anfangsstadium der Schachpartie lediglich die von der Theorie als sicher empfohlenen und gedächtnismäßig bekannten Züge vornehmen, so ergibt sich für die hier interessierende Frage, daß insoweit jedenfalls von einer individuellen geistigen Tätigkeit nicht die Rede sein kann. Gedächtnismäßige Reproduktion bildet gerade den Gegensatz zur selbstschöpferischen Geistestätigkeit: sie bringt nichts neues hervor und kann daher auch niemals ein Urheberrecht begründen.[17])

Es ist aber nun keineswegs gesagt, daß theoretisch bereits feststehende Eröffnungsvarianten angewandt werden müssen. Immer wieder kommt es vor, daß diese oder jene Variante, die man bis dahin als einwandfrei angesehen hatte, sich mit der Einführung einer Neuerung in der Turnierpraxis als zweifelhaft herausstellt. Manche Eröffnungen, die früher mit Vorliebe gespielt wurden, sind heute, nachdem man sie doch als nicht ganz vollwertig erkannt hat, fast ganz aus dem Spiel der Schachmeister verschwunden. Andererseits sind gerade in den letzten Jahren viele neue Eröffnungssysteme ausgearbeitet worden, die man früher nicht kannte. Das Verfahren einer Reproduktion gedächtnismäßig eingeprägter Eröffnungsvarianten läßt sich auch nur kurze Zeit anwenden; bald gelangt man an die Grenze, wo es infolge der auch für einen Schachmeister unübersehbaren Zahl der entstehenden Möglichkeiten versagen muß. Die Anwendung einer bestimmten Eröffnung kann somit sozusagen nur das Fundament bilden und dürfte vielleicht, wenn hier überhaupt ein Vergleich möglich ist, mit einem Grundriß in Parallele gestellt werden, der sich für gewisse Arten von Schriftwerken sowie Vorträgen stereotyp anwenden und festlegen läßt.

Jedenfalls kommt eine unter urheberrechtlichem Gesichtspunkt zu wertende Geistestätigkeit nur dann in Frage, wenn der Spieler auf Grund seiner allgemeinen Erfahrung und Schachbegabung selbständig erdachte Schachzüge vornimmt. Dies trifft ohne

---

[17]) Gierke, S. 796; Kuhlenbeck, Das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst usw., Leipzig 1901 S. 67; Müller, S. 14.

Zweifel für das Mittelspiel[18]) zu, das sich durch Ausarbeiten von Varianten nicht erschöpfen läßt.

Es handelt sich nun darum, diese selbständige Gedankenarbeit näher zu charakterisieren. Ist sie ebenso zu werten, wie die geistige Arbeit, die zur Erschaffung der bereits Urheberrechtsschutz genießenden Werke aufgewandt werden muß?

Man nimmt gern eine Verwandtschaft des Schachspiels mit der Mathematik an und mißt daher auch den zur Mathematik Veranlagten zugleich gute Fähigkeiten für das Schachspiel bei. Die Anwendung scharfer Logik und Konsequenz scheint hier wie da zur Erreichung des Zieles notwendig zu sein. Wenn man nun feststellen müßte, daß es sich beim Schachspiel lediglich darum handelte, die allein richtigen Schachzüge zu errechnen, wie man ähnlich bei der Beschäftigung mit mathematischen Problemen bestrebt ist, die allein richtige Lösung zu finden, so wäre damit die Möglichkeit eines Urheberrechtes von vornherein in Frage gestellt, weil die hierbei aufzuwendende geistige Arbeit als absolut unpersönlich erkannt werden muß. Es würde gerade das für die Entstehung eines Urheberrechts als erforderlich angesehene Merkmal der Individualität fehlen. Individuell kann nur sein, was durch Wesenszüge der Persönlichkeit, des Individuums, bedingt und beeinflußt ist, was seine eigenartige Gestaltung gerade nur durch den betr. Urheber erhalten konnte. Zwar muß rein theoretisch und objektiv die Möglichkeit zugegeben werden, daß von zwei in keinerlei Verbindung stehenden Urhebern z. B. eines Werkes der Literatur oder der Tonkunst zufällig die gleiche geistige Schöpfung hervorgebracht werden könnte. Aber die Erfahrung lehrt, daß sich dies noch nicht ereignet hat, und daß somit diese theoretische Möglichkeit für rechtliche Erwägungen unter praktischem Gesichtspunkt auszuscheiden hat.

Ganz anders steht es aber mit den geistigen Leistungen, die lediglich in streng logischen Gedankengängen zur Feststellung bestimmter Tatsachen und zur

[18]) Den Beginn des Mittelspiels nimmt man gewöhnlich dann an, wenn die Figurenentwicklung zum Abschluß gekommen ist; d. h. wenn alle Figuren ihren ursprünglichen Standplatz verlassen haben. Jedoch muß dieser Grundsatz im Einzelfall Ausnahmen dulden.

Ergründung wissenschaftlicher Wahrheiten bestehen, wie dies eben z. B. bei mathematischen Gedankengängen der Fall ist. Hier schaltet eine freischaffende schöpferische Tätigkeit aus; es gibt nur einen bestimmt vorgezeichneten und im Wesen der Sache liegenden Weg. Hierbei erscheint die Art und Weise der Manifestierung der Tatsachen, auf deren Ermittlung und Erkenntnis es allein ankommt, entweder gleichgültig oder sie kann — was gerade insbesondere von mathematischen Berechnungen, Formeln und Resultaten gilt — nur eine allein richtige Gestaltung erhalten. Hier ist es daher auch sehr wohl möglich, daß verschiedene Personen unabhängig voneinander zu dem gleichen Ergebnis kommen oder daß z. B. eine naturwissenschaftliche Untersuchung von dem einen begonnen und von dem anderen zu Ende geführt wird, ohne daß man an dem schließlichen Resultat die persönliche Eigentümlichkeit des Einzelnen festzustellen vermöchte. Was hier von dem einen nicht erreicht worden ist, kann zu einem späteren Zeitpunkt von einem anderen erkannt und festgestellt werden. Dies gilt vor allem von der Arbeit der Entdecker und Forscher in den abstrakten Wissenschaften, in deren Erkenntnissen und Feststellungen sich eigentümliche Züge der Persönlichkeit nicht wiederspiegeln können. Sie besteht nur darin, ein durch Naturgesetze oder bestimmte tatsächliche Voraussetzungen bereits Gegebenes, das bisher nur verborgen war, gefunden und mitgeteilt zu haben.[19])

Einer solchen geistigen Arbeit mangelt, da sie selbst nicht individuell ist, auch die individuelle Gestaltungsmöglichkeit eines Ganzen. Da sie lediglich in streng logischer Beweisführung und Errechnung bestimmter Ergebnisse besteht, muß ihr ein Urheberrechtsschutz nach der herrschenden Lehre, die ein individuelles Geisteserzeugnis voraussetzt, versagt werden. Dabei spielt auch keine Rolle, ob die aufgewandte Geistestätigkeit sehr zeitraubend und schwierig oder ob sie einfach und mehr mechanisch war. So kann z. B. auch die Aufstellung einer Logarithmentafel kein Urheberrecht begründen,[20]) obwohl die Berechnung der Logarithmen

---

[19]) Vgl. die Ausführungen bei Kohler, Autorrecht S. 242, 288, 291 ff.; Osterrieth, Wissenschaftl. Eigentum, S. 15, 18, und 40: Riezler, S. 218.

[20]) Kohler, Autorr., S. 291; unrichtig Kuhlenbeck S. 68.

sehr mühsam ist. Durch die Berechnung kann nur ein einziges richtiges Ergebnis festgestellt werden und die bloße folgerichtige Zusammenstellung der Zahlen ist nicht gleichbedeutend mit einer urheberrechtlich zu beachtenden Formgebung. Ebenso verhält es sich mit den schwierigen astronomischen Berechnungen, wie überhaupt mit allen naturwissenschaftlichen Beweisführungen, Lehrsätzen und Ableitungen von Formeln. Trotz der hierzu notwendigen mühevollen Arbeit sind in ihnen individuelle Geisteserzeugnisse ebensowenig zu erblicken, wie in der mehr oder weniger mechanischen Zusammenstellung bestimmter Tatsachen, z. B. in Berichten meteorologischer Beobachtungen, in Tarifen, Anzeigen und Katalogen.[21])

Bedingt nun die Führung einer Schachpartie eine rein berechnende oder frei schöpferische Geistestätigkeit oder vielleicht beides in Verbindung?

Reine Berechnung müßte beim Schachspiel angenommen werden, wenn in der jeweiligen Lage im Verlaufe der Partie von den tatsächlich möglichen Zügen immer nur ein einziger mit mathematischer Bestimmtheit nachgewiesen werden könnte, der sich unter Berücksichtigung aller Eventualitäten als der allein richtige darstellte. Diese Auffassung entspräche aber nicht der Wirklichkeit und ihre Unrichtigkeit wird schon durch die Erwägung dargetan, daß dann überhaupt nur 20 korrekt geführte Partien möglich wären, weil sich nach den Spielregeln dem Anziehenden nur 20 Möglichkeiten für den ersten Zug darbieten, während es auf jeden weiteren Zug und Gegenzug nur eine bestimmte, als richtig beweisbare Antwort gäbe. Alsdann wären aber längst diese wenigen richtigen Resultate festgestellt und ihre Richtigkeit durch Anführung aller der möglichen anderen unrichtigen Fortsetzungen bewiesen worden. Jedes weitere Interesse an dem Schachspiel müßte aber dann mit dieser Feststellung geschwunden sein, da mit ihr alles erreicht wäre und für niemanden ein Anreiz darin bestehen könnte, das beweisbar Falsche erneut zu versuchen.

[21]) Kohler, Autorr. S. 393; Allfeld, a.a.O. § 1 B I, 10 aa) S. 35; Riezler, S. 218; Lindemann, Ges. betr. das Urheberr. an Werken der Lit. und Tonk. usw.; 1921 § 1, 2 I B. S. 29; RG. in Goltdammers Arch. 39, 330 und in Bayer. Rechtspfl. Z. 1912, 179.

Allerdings ist zugegeben, daß genaue Berechnungen beim Schachspiel zum großen Teil von Bedeutung sind. Sie bestehen darin, daß der Spieler bestrebt sein muß, sich möglichst weitgehend vorzustellen, welche Fortsetzungen stattfinden können, wenn er diesen oder jenen Zug vornimmt, um schließlich den zu wählen, der ihm am vorteilhaftesten erscheint. Jedoch handelt es sich auch hierbei nicht um eine geistige Betätigung, die den Charakter erschöpfender Präzision der mathematischen Erwägungen teilt. Denn mit dem Versuch einer Durchrechnung, der wegen der Unzahl der sich nach und nach ergebenden Möglichkeiten aussichtslos wäre, brauchte man nicht zu beginnen, wenn nicht das durch Erfahrung gebildete Urteilsvermögen auf Beschränkung nach bestimmten Richtlinien hinwiese. Und auch dann ist die Verfolgung bis zu den äußersten Konsequenzen nur in bestimmten Stellungen durchführbar. Denn selbst wenn man nur einige Züge zum Ausgangspunkt der Berechnungen wählt, so werden doch, je weiter man fortschreitet, die sich ergebenden Verwicklungen wieder so zahlreich, daß, wie Ebel in seinem vorzüglichen Aufsatz über das Schachspiel bemerkt[22]), „auch die schärfste Logik den Faden verlieren muß". Keinem Spieler, der das Wesen des Schachspiels erkannt hat, wird es auch in den Sinn kommen, auf diese Art der Durchrechnung eine Partie führen zu wollen. Vielmehr sind die im Verlaufe der Schachpartie anzustellenden Erwägungen verschiedenster Natur und bestehen keineswegs in bloßer Aneinanderreihung der möglichen Züge zur Erreichung eines bestimmten Resultats. Grundsätzliche Kenntnisse und durch Erfahrungen gebildetes Urteilsvermögen geben, solange sich die Partie gerade in indifferentem Stadium befindet, die leitenden Gesichtspunkte ab. Es ist dann ein sogenannter schachstrategischer Plan zu fassen, der sich meist auf eine Schwäche in der gegnerischen Stellung als Angriffsziel richtet und dem alle weiterfolgenden Erwägungen untergeordnet werden, ohne daß bereits die sich zukünftig entwickelnden Einzelheiten sogleich erkannt zu werden brauchen. Im Verlaufe der Partie können aber sehr verschiedene anwendbare Pläne in

---

[22]) Ebel, Zur Philosophie des Schachspiels in Reclams Universum, 1928, Heft 55.

Betracht kommen und es wäre ein Irrtum, wenn man annehmen wollte, daß der Gewinn jeder Partie nur durch eine richtige Idee und die sich daran anschließende konsequente Fortsetzung erzielt werden könnte, wie bei Lösung einer mathematischen Aufgabe das Resultat nur durch eine einzige bestimmte Berechnungsart ermittelt werden kann. In der Art und Weise, welche Mittel der Spieler im Einzelfall anwendet, ist ihm nun völlig freie Wahl gelassen, und er hat keineswegs, um zum Ziel zu kommen, wie der Mathematiker einen bestimmten zwangsläufigen Gedankengang zurückzulegen. In der Mathematik gibt es nur richtig oder falsch, eine falsche Berechnung ist zugleich wertlos; aber eine hier und da auch nicht einwandfrei gespielte Schachpartie ist und bleibt doch immerhin eine Partie und kann trotzdem ihre interessanten Phasen haben und wertvoll sein.

Man muß sogar darüber hinaus feststellen, daß die Führung einer Schachpartie je nach den Eigenheiten und Wesenszügen der Persönlichkeit des Spielers verschieden sein wird. Seine Erfahrungen, Vorstellungsgabe, Phantasie und geistige Energie werden entscheidenden Einfluß ausüben. Der übermäßig Vorsichtige und nur auf kleine materielle Vorteile Bedachte, der den kühnen Plänen seines weitschauenden Gegners erliegt, findet in den Schachzügen sein geistiges Ebenbild ebenso klar vor, wie der unbedacht vorwärts Drängende, der schließlich in listig aufgestellter Falle des hinterhältigen Gegners gefangen wird. Nicht ganz ohne Grund spricht man daher auch bei großen Schachmeistern von einem Schachstil und nicht selten findet man in den Abschriften glossierter Partien Aeußerungen wie z.B. „im Stile Morphys gespielt", „eine echte Lasker-Partie" und ähnliche. In neuerer Zeit wurde der Versuch gemacht, an Partien einiger heute lebender Schachmeister die Eigentümlichkeiten ihrer Spielweise zu demonstrieren.[23])

Alles dies läßt erkennen, daß die beim Schachspiel aufzuwendende geistige Tätigkeit nicht auf reine mathematische Berechnung hinausläuft, sondern individuell verschieden sein muß.

---

[23]) Brinkmann, Die Weltmeisterschaftskandidaten. Versuch einer Charakteristik, Berlin Schachverl. Kagan, 1926.

Trotzdem darf nicht verkannt werden, daß auch die Durchführung exakter Berechnung im Schachspiel eine bedeutende Rolle spielt; und zwar gilt dies insbesondere dann, wenn in einer bestimmten Stellung eine Kombination möglich ist. Solche Kombinationen, die häufig in Meisterpartien vorkommen, bestehen darin, daß der eine Spieler auf Grund der gegebenen Stellung einen Zug vornehmen kann, der zwangsläufig zu einem Vorteil führen muß, weil keine der dem Gegner zur Verfügung stehenden möglichen Antwortzüge mehr ausreichen, um den Angriff abwehren zu können. In solchen Stellungen kann die Richtigkeit der Kombination mit mathematischer Bestimmtheit nachgewiesen werden. Richtige Kombinationen sind aber immer nur auf Grund einer bereits überlegenen Stellung möglich und setzen, um erkannt zu werden, da sie gewöhnlich überraschende Wendungen unter Figurenopfer enthalten, eine bestimmte Phantasiebegabung voraus, die wiederum individuell bedingt ist, in dem einen Fall hervortreten, in dem anderen fehlen kann.

Im Endspiel schließlich, d. h. wenn die meisten Figuren abgetauscht sind, reduzieren sich wieder die Möglichkeiten auf eine geringere Anzahl, sodaß scharfe Berechnung auch hier zur Anwendung kommt. Wie es im Eröffnungsstadium eine Eröffnungstheorie gibt, so besteht auch für das Endspiel eine Endspieltheorie, die eine systematische Zusammenstellung typischer Endspiele anstrebt. Gedächtnismäßige Beherrschung solcher Endspiele ist nicht ohne Nutzen, weil alsdann die leitenden Ideen mit geringerer Mühe auf ähnliche Endspielstellungen übertragen werden können. Eine rein gedächtnismäßige und zuggetreue Wiederholung, wie dies bei Eröffnungszügen möglich ist, kommt aber hier kaum zur Anwendung.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß das Schachbrett mit seinen Feldern und Figuren ein Gebiet zur Entfaltung einer Geistestätigkeit darstellt, die ihrem Charakter nach individuell ist, weil der Spieler den Schachzug aus der Fülle der Möglichkeiten je nach Fähigkeit und Können frei zu wählen hat. Es kommen dabei nicht nur scharfsinnige Berechnung, sondern auch Fantasie, Intuition und allgemeinere Kenntnisse der schachstrategischen Mittel zur Anwendung, was im Einzelfall ganz verschieden ist.

Dieses Ergebnis stimmt mit der Ansicht Allfelds überein, wenn er sagt:[24]) „Das Individuelle liegt allein in den Zügen der Spieler".

Damit ist aber nur zunächst festgestellt, daß die Vornahme des einzelnen Schachzuges auf vorangegangener individueller geistiger Tätigkeit beruht. Das geltende Gesetz und die herrschende Lehre setzen aber — wie schon ausgeführt — für die Begründung eines Urheberrechts nicht nur schlechthin eine individuelle Geistestätigkeit voraus, sondern diese muß auch eine individuelle Formgebung erhalten haben.

Als ein geformtes Werk in diesem Sinn kann, ohne daß dies weiterer Ausführungen bedürfte, unmöglich schon ein einzelner, wenn auch noch so klug erdachter Schachzug angesehen werden.[25])

Es genügt der Hinweis, daß der einzelne Schachzug, losgelöst aus dem Zusammenhang, sich in seiner äußeren Erscheinung lediglich als eine Tatsache ausnimmt, die erst durch ihre Beziehungen zu anderen möglichen Zügen in der betreffenden Partiestellung Sinn und Bedeutung erhält. Der gleiche Zug kann in der einen Partie als zwecklos und zum Verlust führend nachgewiesen werden, während ihm vielleicht in einer anderen Partie ein tief durchdachter, meisterhafter Plan zugrunde liegt.

Daher muß die Frage weiter dahin ausgedehnt werden, ob nicht der Verlauf der ganzen Schachpartie, d. h. also die Summe aller nacheinander geschehenen Schachzüge, als ein individuell geformtes Geistesgut angesehen werden kann. Diese Summe der geschehenen Züge ist gleichbedeutend mit

---

[24]) Allfeld, § 1 B 14 bb) S. 40.

[25]) Kohler berührt in seinem Aufsatz „Besteht ein Autorschutz an einem Schachspiel" (in Gew. Rschutz und Urheberr. 1908 S. 309) die Frage, ob an einem einzelnen Schachzug ein Patentschutz denkbar sei und er verneint sie mit Recht. Ein einzelner Schachzug ist dem Patentschutz nicht zugänglich, da er überhaupt keine patentfähige Idee enthält. Diese besteht immer darin, daß auf Grund eines bestimmten Gedankenganges ein technisches Produkt erzeugt oder ein Verfahren festgestellt wird, welches durch Vervielfachung Gegenstand gewerbl. Verwertung sein kann. Ein erdachter Schachzug kann nicht diesen Voraussetzungen entsprechen. Er kann nicht einmal ein bestimmtes praktisches Hilfsmittel für viele Fälle sein; denn er erhält seine Bedeutung einzig und allein durch die betr. Partiestellung.

einer Summe von Einzelresultaten, von denen jedes für sich auf einer vorangegangenen individuellen Gedankenarbeit beruht, sodaß, wenn man einmal von der früher beschriebenen, nur zu einem geringen Bruchteil auftretenden gedächtnismäßigen Wiederholung absieht, jedenfalls durch die ganze Partie hindurch eine individuelle Geistestätigkeit aufgewandt wird. Ist damit aber auch schon gesagt, daß jede Schachpartie durch ihre Züge zugleich eine individuelle Formgebung erhalten hat?

Wenn die Frage zu bejahen wäre, müßte hier in ähnlicher Weise wie bei den unter Urheberrechtsschutz stehenden Werken durch gewisse Mittel eine eigentümliche Formgestaltung möglich sein.

Bei einem Werke der Literatur ist es die individuell verschiedene Wahl der Ausdrucksweise und die Art der sprachlichen Anordnung des Gedankeninhaltes, welche die besondere Formgebung des Werkes ausmachen. Es kommt daher auch vor, daß durch Behandlung desselben schriftstellerischen Vorwurfs von verschiedenen Autoren dennoch selbständige Werke entstehen (vergl. § 13 Abs. 1 des Lit. Urh. Ges.): Bei Werken der Tonkunst sind es die Mittel der Harmoniesierung, Rythmisierung, Anordnung und Variierung von Themen, Sätzen und Perioden, die der Komponist zur individuellen Gestaltung des Tonwerkes je nach seiner persönlichen Eigenart frei benutzt.

Bei Schachpartien kämen demgegenüber als Mittel der Formgebung lediglich die Züge in Frage. Während bei allen diesen Werken der Gedankeninhalt, den der Autor hat ausdrücken wollen, auch durch eine besondere Formgebung zum Ausdruck gebracht wird, können die Schachzüge nicht als genügendes Ausdrucksmittel zur Darstellung der Gedankenarbeit des Schachspielers angesehen werden. Denn es kann hier nicht verkannt werden, daß die als individuell gekennzeichnete geistige Leistung des Schachspielers der Vornahme seiner Züge v o r a u s g e h t, durch die Züge selbst aber durchaus k e i n e e i g e n t ü m l i c h e F o r m g e b u n g erhält. Diese Gedankenarbeit müßte aber gerade, um als individuelle Schöpfung Gegenstand des Urheberrechts sein zu können, eine bestimmte Ausdrucksform erhalten haben. Die Schachzüge können und sollen auch gar nicht in eindeutig bestimmter und erschöpfender Weise die ihnen vorangegangenen Erwägungen

des Spielers zum Ausdruck bringen. Im Gegenteil, sie sollen sogar während des Spieles die den Zügen zugrundeliegenden Erwägungen und verfolgten Absichten dem Gegner gerade möglichst verborgen lassen. Und wenn auch Schachmeister aus einem geschehenen Zug sicherer und weitergehend auf die vorausgegangenen Erwägungen des Gegners rückzuschließen vermögen, so wird damit an dieser Tatsache nichts geändert. Denn es muß der Standpunkt des zwar interessierten, aber ohne besondere Fähigkeiten im Schachspiel ausgestatteten Beobachters eingenommen werden. Von diesem Standpunkt aus läßt sich aber keinesfalls behaupten, daß die Gedankenarbeit der Spieler in den Schachzügen eine klar erkennbare Ausdrucksform erhalten habe. Die Schachzüge stellen sich vielmehr lediglich als Entschließungen aus dieser Gedankenarbeit dar und sind somit das den jeweils angestellten Erwägungen einzig angemessene und nach den Regeln des Schachspiels auch einzig mögliche Kundgebungsmittel. Eine Verschiedenheit in der Darstellungsform scheidet notwendigerweise aus. So erklärt es sich auch, daß die Partie zweier Schachmeister, wenn man nach einer eigentümlichen Formgebung sucht, sich in nichts von der Partie zweier Anfänger unterscheiden kann. In beiden Fällen ist eine bestimmte Anzahl von Schachzügen geschehen, deren Ausführung nach den Spielregeln feststeht und alles, was sich an unterscheidenden Merkmalen wird feststellen lassen, kann immer nur darauf hinauslaufen, daß die einzelnen Schachzüge in dem einen Fall meisterhafte, in dem anderen Fall schlechte sind. Dieser Unterschied mag zwar für die rein schachliche Bewertung ungeheuer groß sein, für die Frage nach der Möglichkeit individueller Formgebung kann er aber keine Bedeutung gewinnen.

Hiergegen ließe sich anführen, daß die einzelnen Züge einer Schachpartie, wenn sie sich auch nur als Ergebnisse einer vorangegangenen Geistestätigkeit darstellen, in ihrer jeweiligen Aufeinanderfolge doch der Partie ein charakteristisches Gepräge geben. Der Ablauf einer geistvoll gespielten Partie läßt sich daher auch, wie der Ablauf dramatischer Vorgänge, von dem Geübten im Gedächtnis behalten. Und daß es auf dem Schachbrett immer wieder zu neuen interessanten Geschehnissen kommt, beweist am besten das Alter des

Schachspiels. Diese durch die bestimmte Reihenfolge der geschehenen Züge entstandene Partiegestaltung kann jedoch nicht als individuelle Formgebung gelten. Denn eine Gestaltung in diesem Sinn, die eben wieder nichts anderes ist, als das aus dem Ablauf der geschehenen Züge entstandene Partiebild, muß sich nach dem Wesen des Schachspiels notwendigerweise ganz von selbst entwickeln, da nach den Spielregeln abwechselnd gezogen werden muß. Der Spieler hat hierauf überhaupt keinen nach seinem freien Willen allein entscheidenden Einfluß, wie dies bei den erwähnten unter Urheberrechtsschutz stehenden Werken der Fall ist, sondern seine Erwägungen und Entschließungen sind nach jedem geschehenen Zug von neuem abhängig von dem, was sein Gegner getan hat. Man könnte zwar an eine analoge Erscheinung eines zwischen zwei Personen geführten Dialogs oder Disputs denken, sprachliche Ausdrucksformen, die bekanntlich unter Umständen urheberrechtlichen Schutz genießen können.[26]) Während jedoch im Dialog die beiden Personen ihren Gedanken durch Rede und Gegenrede eine unmittelbare sprachliche Ausdrucksform geben, sind es in der Schachpartie wieder nur die einzelnen Züge als rein faktische Ergebnisse geistiger Betätigung, die ohne eigentümliche Formgebung aufeinanderfolgen.

Einen gestaltenden Willen in dem Sinn, daß sich die Schachzüge gerade in einer bestimmten, gewünschten Aufeinanderfolge abwickeln, will und kann der Spieler nicht mit Sicherheit durchsetzen, weil ja immer mit den verschiedenen Zugmöglichkeiten, die dem Gegner zur Verfügung stehen, gerechnet werden muß. Nicht auf eine bestimmte Gestaltung des Ablaufs der Züge, sondern auf dem Gewinn der Partie ist die Absicht des Schachspielers gerichtet; durch welche Zugfolgen er dieses Ziel erreicht, kann ihm gleichgültig sein. Wenn somit auch die Züge einer Schachpartie in geistig kausaler Verkettung stehen, so wirken doch zwei menschliche Bestätigungswillen nicht zu einer bestimmten Gestaltung der Zugfolge zusammen, sondern sie suchen gerade ständig abwechselnd den Ablauf der Züge, wie ihn der Gegner herbeiführen möchte, soviel wie nur immer möglich zu stören. Rein schachlich

---

[26]) de Boor, S. 76.

betrachtet mag dieser Prozeß hochinteressant sein, und soweit Meisterpartien in Frage stehen, oft bewunderungswürdige Leistungen hervorbringen, die Entstehung eines individuell geformten Geistesgutes schließt er aber aus.

Aus alledem ergibt sich, daß die im Verlauf einer Schachpartie geschehenen Züge auch in ihrer Gesamtheit keine individuell geformte Geistesschöpfung im Sinne der herrschenden Lehre darstellen können, sondern lediglich als einzelne Ergebnisse oder Handlungen der Spieler aufzufassen sind, während die Gedankenarbeit selbst, auf der diese Handlungen beruhen, keine bestimmte Ausdrucksform erfährt. Eine Darstellung des Verlaufs einer Schachpartie mit Hilfe der eingeführten Zeichen, die also weiter nichts als die Angabe der geschehenen Züge enthält, muß hiernach jedermann ebenso frei stehen, wie es auch gestattet ist, sonstige rein tatsächliche Geschehnisse mitzuteilen.

Die hier vertretene Ansicht stimmt im Ergebnis mit der Allfeld's[27]) und Kohler's[28]) überein.

Auch der von den holländischen Gutachtern Oskam und Ruch abgefaßte Bericht der juristischen Kommission des niederländischen Schachbundes sieht in der gespielten Schachpartie ein reines Faktum. Nachdem in dem Bericht zunächst gesagt ist, daß keine europäische Gesetzgebung „expressis verbis" einen Urheberrechtsschutz an Schachpartien kenne, wird richtig ausgeführt, daß die Schachpartie kein Kunstwerk darstelle, sondern als eine „Kette von Ereignissen" aufzufassen sei.[29]) Hieraus werden jedoch keinerlei rechtliche Folgerungen gezogen und die Gutachter treten dennoch aus Billigkeitsgründen für einen Urheberrechtsschutz an Schachpartien ein.

Die französischen Gutachter Lamare, Vauncis und Magnier, Rechtsanwälte am Pariser Appelationsgericht,

---

[27]) Allfeld, S. 40.

[28]) Kohler, Gew. Rschutz und UrhRecht 1908 Nr. 11, S. 309 und 1910 Nr. 1 S. 22.

[29]) Der Originaltext lautet:
„Cela vient de ce que la partie d'échecs, en effet, n'est pasune oeuvre artistique, mais simplement un événement ou, si l'on veut un enchaînement"; und an anderer Stelle heißt es: „Une partie d'échecs n'est rien d'autre que le sujet d'un fait divers, bien qu'il soit impossible de le réduire à une Novelle à trois-lignes".

halten, ohne auf die bisher behandelte Frage näher einzugehen, einen Urheberrechtsschutz nach französischem Gesetz für gegeben, da sie Schachpartien anderen Geisteswerken völlig gleichsetzen.[30])

Für vollständige Gleichsetzung der Schachpartien mit anderen unter Urheberrechtsschutz stehenden Geistesschöpfungen spricht sich auch — ebenfalls ohne eingehendere Begründung — das tschechische Gutachten, dessen Verfasser nicht genannt ist, aus.[31])

Nach diesen Ausführungen bleibt noch die Frage zu beantworten, ob glossierte Schachpartien und Schachprobleme (Schachaufgaben) dem Begriff eines individuellen Geisteserzeugnisses entsprechen. Was unter einer glossierten Schachpartie und unter einem Problem zu verstehen ist, wurde bereits in § 2 ausgeführt.

Vergleicht man eine aufgezeichnete glossierte Schachpartie mit einer nur der Zugfolge nach notierten Partie, so erkennt man ohne weiteres, das für die hier interessierende Frage ein grundlegender Unterschied besteht und daß die Gründe, welche nach den vorangegangenen Ausführungen gegen die Annahme eines individuell geformten Geisteserzeugnisses sprachen, hier nicht zutreffen können. Denn hier ist es nicht so, daß auf Grund einer vorausgegangenen geistigen Arbeit lediglich die Vornahme einer Handlung als einziges Ergebnis hervortritt, sondern der Glossator gibt in den Glossen seinem Urteil und seinen eige-

---

[30]) Die fraglichen Stellen in dem Gutachten lauten:
„Il est unanimement reconnu que les termes du décret loi de 1793 n'ont rien de limitatif et qu'ils comprennent toutes les productions de l'esprit ou du génie dans les arts ou dans les lettres. (Pouillet Loc. cit.)"

„Jouer une partie, d'échecs que l'on écrit, ou composer un problème, ou une étude d'échecs, c'est donc aussi une oeuvre de l'ésprit,

Tant que cette oeuvre n'est pas publiée, personne n'a le droit de la publier sans l'autorisation de l'auteur ou des auteurs.

Quand elle est publiée, personne n'a le droit de la reproduire sans la même autorisation".

[31]) Es heißt dort: „Il est incontestable que les joueur d'échecs mettent dans les problèmes, études et parties leurs créations intellectuelles, et que par conséquent, il est nécessaire de considérer ces créations comme tout autre oeuvre. Dans les parties agissent de concert deux personnes quelquefois de force égale qualitativement et quantitativement, quelquefois la puissance créatrice de l'une dépasse celle de l'autre."

nen Gedankengängen eine entsprechende, vollständige und frei gewählte Ausdrucksform. Das gilt sowohl von den in sprachlicher Form abgefaßten Anmerkungen, als auch von den Angaben der Varianten, die ja hier vom Glossator allein angenommene Zugfolgen enthalten. Die Auswahl und Anordnung der Glossen, die Beschränkung auf gewisse Phasen in der Partie und die Hinweglassung von Ueberflüssigem und Störendem verleiht der durchgeführten Glossierung immer eine eigentümliche Form, die individuell ganz verschieden sein kann, sodaß also eine glossierte Schachpartie auch immer als ein individuell geformtes Geisteserzeugnis des Glossators angesehen werden muß.[32]) Die Glossierung einer Schachpartie verlangt auch eine von der bloßen Spielbetätigung ganz verschiedene Geistestätigkeit und nicht alle Schachmeister verstehen sich auf die Glossierung in wirklich vollendeter und zweckdienlicher Form.

Was nun endlich das Schachproblem anlangt, so hat dieses mit dem eigentlichen Schachspiel nur die Spielregeln gemein, nach denen die Figuren gezogen werden müssen; im übrigen handelt es sich aber um eine von der gespielten Partie grundverschiedene Erscheinung. Gerade in den letzten Jahrzehnten hat die Kunst des Schachproblems ungeahnte Fortschritte gemacht, die sogar zur Ausbildung bestimmter Schulrichtungen und Stilarten führten. Der Schachproblemkomponist hat nun darin, welche Idee er zum Ausdruck bringen will und mit Hilfe welchen Figurenmaterials, völlig freischaffende Verfügungsmacht. Die gleiche Idee läßt sich auch hier durch die verschiedensten Figurenaufstellungen darstellen, sodaß also der Problemkomponist seinem Problem durch das von ihm frei gewählte Figurenmaterial und durch die Aufstellung eine bestimmte eigentümliche Form geben kann. Gerade hier zeigt sich der entscheidende Unterschied zu der gespielten Partie. Bei dieser entsteht — wie schon dargelegt — der Ablauf der Züge und die sich hieraus ergebenden jeweiligen Stellungen durch Ausübung des Spieles ganz von selbst; beim Schachproblem wird aber eine, ganz bestimmte Lösungsvarianten in sich bergende, Figurenaufstellung frei aus der Fülle der Möglichkeiten erdacht. Die Schachprobleme sind

---

[32]) Ebenso Allfeld und Kohler, wie Fußn. 27 und 28.

somit auch in sich abgeschlossene eigentümliche Geistesschöpfungen. Dasselbe gilt von den Endspielstudien, die jedenfalls für die urheberrechtliche Betrachtung gegenüber den Problemen keine Besonderheiten bilden. Sie sind wie diese von einem Verfasser kombiniert, sei es auch vielleicht unter Anregung eines tatsächlich vorgekommenen Endspiels; sie enthalten auch wie diese bestimmte Lösungsvarianten, die je nachdem, wie nun die Aufgabe lautet, zum Gewinn oder Remis führen müssen. Auch hierbei vermag sich der Verfasser die Form der darzustellenden schachlichen Idee durch die Beschränkung und Aufstellung eines bestimmten Figurenmaterials freischöpferisch aus der Unzahl von Möglichkeiten zu wählen. Ein individuelles und ein einheitliches Ganzes bildendes Geisteserzeugnis ist also auch hier gegeben.

§ 4

Besteht an Schacherzeugnissen ein Urheberrechtsschutz nach geltenden gesetzlichen Vorschriften?

a) § 1 Ziff. 1 des Literarischen Urhebergesetzes. „Schriftwerke",

In dem vorangegangenen Abschnitt ist festgestellt worden, daß glossierte Schachpartien, Probleme und Endspielstudien ihrem Wesen nach den Erfordernissen individuell geformter Geisteserzeugnisse entsprechen. Damit wäre die nach der herrschenden Lehre unumgängliche Voraussetzung für die Entstehung eines Urheberrechtsschutzes gegeben. Es handelt sich nunmehr um die Frage, ob diese Geisteserzeugnisse nach geltenden gesetzlichen Vorschriften unter Urheberrechtsschutz stehen. Lediglich gespielte Schachpartien konnten als individuell geformte Geistesschöpfungen nicht angesehen werden. Da somit hier die prinzipielle Voraussetzung für die Möglichkeit eines Urheberrechts fehlt, wäre an sich die Frage, ob Partien durch geltende Rechtsnormen geschützt sind, überflüssig. Dennoch sind die folgenden Ausführungen so gehalten, daß sie auch für Partien Geltung haben können, weil immerhin mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß von anderer Seite die in dieser Arbeit dargelegte Ansicht nicht geteilt wird, sondern auch in gespielten Partien individuelle Geisteserzeugnisse erblickt werden.

Bei der Suche nach einer geltenden Gesetzesvorschrift, auf Grund deren ein Urheberrechtsschutz an Schacherzeugnissen anzunehmen wäre, erkennt man leicht, daß nur Bestimmungen des literarischen Urhebergesetzes in Frage kommen können. Daß aus den anderen, das Urheberrecht und den gewerblichen

Rechtsschutz regelnden Gesetzen, wie dem Ges. betr. das Urheber. an Werken der bildenden Künste und der Fotografie vom 9. 1. 1907 und 22. 5. 1910, dem Patentgesetz vom 7. 4. 1891, dem Musterschutzgesetz vom 11. 1. 1876 und 1. 6. 1891, dem Warenzeichengesetz vom 12. 5. 1894, dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb vom 7. 6. 1909, kein spezieller Urheberrechtsschutz an schachlichen Geisteserzeugnissen entnommen werden kann, ergibt sich so klar aus Zweck und Wortlaut dieser Gesetze, daß eine ausdehnende Auslegung nicht möglich erscheint und somit weitere Ausführungen unnötig sind.

Von dem literar. Urhebergesetz kommt wiederum nur § 1 in Betracht, da er allein in erschöpfender Weise alle literarischen Geisteserzeugnisse aufzählt, welche als Objekte des Urheberrechts eines gesetzlichen Schutzes teilhaftig sein sollen.

Durch § 1 Ziff. 1 des lit. Urheberges. werden die Urheber von Schriftwerken geschützt. Weiter oben[1]) wurde ausgeführt, daß Schachglossen zu einem wesentlichen Teil in sprachlichen Erläuterungen bestehen. Sie gelangen also wie jedes andere Schriftwerk in sprachlicher Ausdrucksform und durch Schriftzeichen zum Abdruck. Einer Anwendbarkeit des § 1 Ziff. 1 steht somit prinzipiell inbezug auf Schachglossen nichts im Wege. In welchem Umfang allerdings diese als Schriftwerke anzusehen und damit urheberrechtlich geschützt sind, kann nur von Fall zu Fall beurteilt werden. Grundsätzlich wird man davon ausgehen müssen, daß nur die durchgeführte Glossierung einer ganzen Partie oder die Besprechungen eines Problems oder Endspiels als selbständige Schriftwerke zu gelten haben. Einzelne aus dem Zusammenhang herausgegriffene Aeußerungen, wie z. B. „ein guter Zug", oder „dies ist ein Fehler", dürften kaum dem Begriff eines Schriftwerkes entsprechen. Wenn auch nach unbestrittener Meinung der Umfang des Schriftwerkes auf die Entstehung des Urheberrechts keinen Einfluß haben kann, so muß doch immerhin eine gewisse Abgeschlossenheit und Vollständigkeit verlangt werden. Andererseits darf nicht verkannt werden, daß schon eine an bestimmter Stelle der Partie gegebene einzelne Glosse diese Abgeschlossenheit besitzen k a n n, sodaß ihre Uebernahme bei dem

[1]) Siehe § 2 S. 6.

Abdruck der Partie an anderer Stelle ohne Einverständnis des Autors nicht zulässig erscheint. Dies wird z. B. der Fall sein, wenn die einzelne Glosse in treffender und interessanter Weise die Stellung dem Leser verständlich macht.[2])

Schwieriger ist aber nun die Frage, ob sich § 1 Ziff. 1 auch anwenden läßt auf bloße Angaben von Varianten in Partien, Problemen und Endspielen durch die eingeführten Zeichen und den Abdruck der Figurenstellung durch Symbole in Diagrammen. Hier fehlt die sprachliche Ausdrucksform, wie sie bei den durch Worte gegebenen Erläuterungen vorhanden ist. Es fragt sich also, ob diese unbedingte Voraussetzung für den Begriff des Schriftwerks ist.

Eine nähere Bestimmung darüber, was unter Schriftwerk zu verstehen ist, enthält das Gesetz selbst nicht und die in der Literatur ausgesprochenen Meinungen über den Begriff des Schriftwerkes lauten nicht immer völlig übereinstimmend. Nur darin scheinen alle Autoren derselben Ansicht zu sein, daß es auf die Art der schriftlichen Fixierung des geistigen Werkes nicht ankomme, daß es also gleichgültig sei, welche Zeichen bei der Abfassung des Schriftwerkes verwandt worden sind. So findet man allgemein die Ansicht vertreten[3]), daß nicht nur durch die Buchstabenschrift — sei es nun in Handschrift oder in Druck — ein Schriftwerk wiedergegeben werden könne, sondern daß hierzu Zeichen irgend welcher Art zur Anwendung kommen, wie z. B. Stenographie, Chiffrezeichen, Zeichen einer Geheimschrift, Ziffernschrift, Bilderschrift, die durch Erhebungen gebildete Blindenschrift, selbst gewöhnliche Zahlen, z. B. bei Abfassung von Zahlentabellen.

Da die beim Schach zur Anwendung kommende Zeichenschrift, wie weiter oben angeführt wurde[4]), aus

---

[2]) Vgl. Allfeld und Kohler wie Fußn. 27 und 28 des vorigen Abschnittes.

[3]) Daude, Die Reichsgesetze über das Urheberrecht an Werken der Literatur usw., Berlin 1910 S. 2; Goldbaum, Urheberrecht und Urhebervertragsrecht, Berlin, 2. Aufl. 1927 S. 20; Lindemann, S. 28; Marwitz-Möhring § 1 S. 16; Riezler, S. 219/220; Voigtländer-Fuchs, Ges. betr. Urheber- u. Verlangsrecht, Leipzig 1914 S. 23; RGZ. 27, 60 und RG. in Gew.Rschutz u. UrhR. 1928, Heft 9 S. 718 ff.

[4]) Siehe § 2 S. 6

8 Buchstaben, 8 Zahlen und einigen sonstigen Zeichen, wie Doppelpunkt oder Malzeichen (bei Schlagen eines Steins), Kreuzchen (bei Schachgeboten) usw. zusammengestellt worden ist, so dürfte jedenfalls aus der Art der Aufzeichnung ein Bedenken gegen die Annahme eines bestehenden gesetzlichen Urheberechtsschutzes an schriftlich fixierten rein schachlichen Gedankenäußerungen, wie sie in Varianten und Problemen zum Ausdruck kommen, nicht hergeleitet werden können. Bei zwei Autoren findet man denn auch die Worte „Schach" und „Schachaufgabe" unter den Bemerkungen, welche eine Aufzählung der verschiedenen möglichen Arten von Schriftzeichen enthalten, die bei der Abfassung von Schriftwerken verwandt werden können.[5]) Zwar ist mit einer Aufzählung der in Betracht kommenden Schriftzeichen noch nicht gesagt, wann eine Zusammensetzung aus solchen Zeichen sich als Schriftwerk darstellt. Da aber die zum Zwecke der Darstellung des Schachspiels erdachte Zeichenschrift nur hierzu und zu nichts anderen verwandt werden kann, so kann kaum ein Zweifel darüber bestehen, daß beide Autoren auf dem Standpunkt stehen, daß schriftlich fixierte Schacherzeugnisse als Schriftwerke geschützt seien. Diese Feststellung kann jedoch ohne Begründung nicht genügen. Es muß des näheren auf den Begriff des Schriftwerkes eingegangen werden.

Vor allem darf nicht der Fehlschluß gezogen werden, daß die hier in Frage stehenden Objekte schon deshalb als Schriftwerke geschützt seien, weil Schriftzeichen zu ihrer Darstellung verwandt werden. Dies würde zu der unhaltbaren Konsequenz führen, daß alles, was überhaupt durch Schriftzeichen dargestellt wird, auch zugleich den Charakter eines Schriftwerkes haben müsse, z. B. also schon ein Reklameschild.

Der Ausdruck „Schriftwerk" tritt zum erstenmal in dem Urhebergesetz vom 11. Juni 1870 auf und nahm die Stelle der in früheren Gesetzen gebräuchlichen Bezeichnungen wie „literarisches Erzeugnis" und „Lite-

---

[5]) Siehe Goldbaum, S. 20 und Voigtländer-Fuchs, S. 23. Letzterer citiert ebenda Kohler in Gew. Rschutz u. UrhR. 1908 S. 309 als Vertreter anderer Ansicht. Dies ist jedoch insofern nicht genau, als Kohler das Urheberrecht nicht aus dem Gesichtspunkt der verwandten Schriftzeichen beim Schach ablehnt.

raturwerk" ein.[6]) Unter einem solchen literarischen Produkt verstand man aber von jeher einen mit Hilfe der Sprache zum Ausdruck gebrachten Gedankeninhalt, wobei für die hier interessierende Frage als wesentlich erscheinen muß, daß durch die Worte der Sprache bereits bekannte Begriffe, die zum Verstehen des Gedankeninhaltes notwendig sind, unmittelbar übertragen werden.

An diesem Grundgedanken muß auch bei Auslegung des § 1 Ziff. 1 des lit. Urhebergesetzes heute noch festgehalten werden.

Allerdings ist der Begriff des Schriftwerkes in weitem Sinn zu nehmen[7]) und erstreckt sich nicht etwa nur auf bestimmte Gebiete schriftstellerischer Tätigkeit. So sind Erzeugnisse höchster Dichtkunst ebenso geschützt wie einfache Erzählungen oder z. B. Aufsätze über irgend ein Thema und wissenschaftliche Arbeiten. Jedoch können Definitionen des Schriftwerkes wie die bei Voigtländer-Fuchs[8]): „Als Schriftwerk erscheint jeder durch Zeichen äußerlich erkennbar gemachte Gedankenausdruck", oder die bei Daude[9]): „Das Gesetz will vielmehr ganz allgemein alle solche literarischen Erzeugnisse schützen, die der Vermittlung der Gedanken und Vorstellungen auf dem Gebiet des allgemeinen geistigen Verkehrs zu dienen bestimmt sind", deshalb nicht als voll befriedigend angesehen werden, weil das Erfordernis: Gestaltung durch das Mittel der Sprache nicht hervorgehoben ist. Es mag allerdings sein, daß beide Autoren die Möglichkeit von schriftlich fixierbaren Gedankengängen, deren Eigentümlichkeit eine unmittelbare, sinnvolle Uebertragung durch die Worte der Sprache nicht gestattet, nicht in Betracht gezogen haben, da es sich hier um Ausnahmeerscheinungen handelt, und daß sie also trotz der weiten Fassung ihrer Definitionen nur sprachliche Erzeugnisse meinen. Bedenken könnten in dieser Beziehung bei Voigtländer-Fuchs zwar insofern entstehen, als er fortfährt: „Das Schriftwerk braucht nicht in einer lebenden oder toten Sprache abgefaßt

---

[6]) Allfeld, § 1 B I, 8, S. 31; Kuhlenbeck, S. 67; Voigtländer-Fuchs, S. 23.

[7]) Elster, S. 42 III b (1).

[8]) Voigtländer-Fuchs, S. 23.

[9]) Daude, S. 2.

zu sein"; da er aber den Satz mit den Worten schließt: „Es genügen Worte oder Zeichen beliebiger Art", so kann wohl angenommen werden, daß hier keine besondere Absicht, sondern nur eine mißverständliche Ausdrucksweise vorliegt. Auch läßt sich eine Erklärung dahin geben, daß in dem Vordersatz mit dem Ausdruck Sprache die Schriftzeichen, also das Alphabet einer lebenden oder toten Sprache gemeint ist. Daß es auf die Art der gebrauchten Schriftzeichen nicht ankommen kann, wurde bereits betont: es entspricht dies der herrschenden und auch als richtig anzuerkennenden Meinung.[10]) Immerhin muß aber doch die jeweils verwendete Art der schriftlichen Fixierung so beschaffen sein, daß sie die Worte der Sprache ersetzt.

Zutreffend ist daher die Definition Allfeld's[11]), der unter Schriftwerken versteht: „Ein durch das Mittel der Sprache in individueller Form gebrachter, durch Aufzeichnung oder mündliche Mitteilung an andere zur Erscheinung in der Sinnenwelt gelangter Gedankeninhalt". In ähnlicher Weise äußert sich Riezler[12]): „Schriftwerke sind durch die Sprache eigenartig gestaltete Geisteserzeugnisse", und de Boor[13]) erblickt das Schutzobjekt beim lit. Urheberrecht gerade in der objektivierten Sprachform.

Die Ansicht, daß man mit dem gesetzlichen Ausdruck „Schriftwerke" auch solche geistigen Erzeugnisse hat treffen wollen, die zwar durch gewisse Schriftzeichen festgehalten werden können, deren Wesen aber die Sprache als Mitteilungsmöglichkeit nicht zuläßt, wurde jedenfalls bisher mit näherer Begründung von niemanden vertreten. Ihre Unrichtigkeit läßt sich auch

---

10) Mit Recht geht man soweit, daß man Fixierung durch irgend ein geeignetes Mittel, z.B. Phonograph u. nicht nur durch die eigentlichen Schriftzeichen für möglich hält, vgl. auch Goltdammers Arch. Bd. 9 S. 543; Kohler, Autorrecht, S. 126; Kuhlenbeck, S. 69; Klostermann, S. 37; a.M. scheinbar Scheele, Das deutsche Urheberr., S. 5; Stobbe, Hdb. d. deutsch. Privatr. III S. 24; Wächter, Autorr., S. 84; RGZ. 22, 176 und 27, 60 ff.; JW. 1891, S. 192.

11) Allfeld, § 1 B. I, 8. S. 31.

12) Riezler, S. 218.

13) de Boor, § 8 S. 82 ff.,; vgl. auch Dernburg, Das bürgerliche Recht des deutschen Reiches usw., 1910 Bd. 6 S. 45; Elster, in Gew.Rschutz u. UrheberR. 1917 S. 363; Klostermann, S. 1; Marwitz-Möhring, § 1 S. 16.

aus dem Gesetz selbst erweisen. Da die den Charakter von Schriftwerken tragenden geistigen Erzeugnisse auch vor schriftlicher Fixierung durch bloße mündliche Mitteilung in äußere Erscheinung treten können, so war es nötig, eine entsprechende gesetzliche Regelung gewissermaßen als Supplement zu treffen. Dies ist dadurch geschehen, daß man in § 1 Ziff. 1 des lit. Urheberges. auch Vorträge und Reden mit aufnahm. Vorträge und Reden können aber nicht anders als durch das Mittel der Sprache gehalten werden. Wenn man also mit dem Ausdruck „Schriftwerke" auch nichtsprachliche, wohl aber durch Schriftzeichen fixierbare Geisteserzeugnisse im Auge gehabt hätte, so wäre gewiß auch hier eine entsprechende gesetzliche Regelung dahin getroffen worden, daß solchen geistigen Erzeugnissen ein Urheberrechtsschutz zukomme, wenn sie auf andere Weise als durch schriftliche Fixierung in äußere Erscheinungsform getreten sind. Da aber das Gesetz nur von Vorträgen und Reden spricht, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß man mit dieser Bestimmung nur sprachliche Geisteserzeugnisse hat schützen wollen.[14]) Die Aufnahme der Vorträge und Reden in den Gesetzestext sollte eben den Zweck haben, ein durch mündlichen Vortrag in die Außenwelt getretenes Geisteserzeugnis, das an sich Schriftwerkcharakter besitzt, ebenso zu schützen, als wenn es bereits niedergeschrieben wäre, weil andernfalls grobe Unbilligkeiten entstehen könnten. Der Vortrag soll also die schriftliche Abfassung ersetzen können.

Die Richtigkeit der Ansicht, daß sich die Bestimmung des § 1 Ziff. 1 nur auf sprachliche Erzeugnisse nach dem Willen der gesetzgebenden Faktoren erstrecken sollte, ergibt sich aber auch daraus, daß unter

[14]) Die in der Literatur streitige Frage, ob gemäß dem Wortlaut des Gesetzes nur solche Vorträge u. Reden geschützt sind, die dem Zweck der Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung dienen, oder ob es sich hier um eine exemplifikative Anführung handelt, sodaß alle Vorträge und Reden, wenn sie nur Schriftwerkscharakter haben, den Schutz genießen, hat hiermit nichts zu tun. Die Frage wird von der Mehrzahl der Autoren mit Recht in letzterem Sinne beantwortet. Vgl. Allfeld, § 1 B II. 28. a); Riezler, S. 219 u. 222; Daude, S. 7; Wächter, S. 84; Kohler, in Jherings Jahrb. 18, 324; Gierke, S. 86, S. 770 Anm. 4; a.M.: Klostermann, S. 60; Lindemann, S. 34, II.

einer besonderen Ziff. 2 Werke der Tonkunst geschützt werden. Wenn man das Gewicht lediglich auf die Möglichkeit schriftlicher Fixierung hätte legen wollen, so wären auch die musikalischen Kompositionen bereits als Schriftwerke nach Ziff. 1 geschützt, und es hätte der besonders getroffenen gesetzlichen Regelung gar nicht bedurft. Denn die musikalischen Kompositionen werden ebenso wie die Schriftwerke durch Schriftzeichen, nämlich die Musiknoten, festgehalten.[15]) Trotzdem erblickt das Gesetz in ihnen keine Schriftwerke im Sinne von Ziff. 1, sondern hat sie besonders in Ziff. 2 angeführt. Der Grund hierfür kann nur darin gefunden werden, daß es sich eben bei Werken der Tonkunst um Schöpfungen handelt, die zwar auch durch Schriftzeichen festgehalten werden, die ihrem Wesen nach aber durch das Mittel der Sprache nicht in äußere Erscheinungsform treten können.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß in § 12 Ziff. 1 und 2. Lit. Urheberges. die Uebersetzung von Schriftwerken in andere Sprachen besonders behandelt wird. Da es aber nur Uebersetzungen von sprachlichen Erzeugnissen gibt, so geht auch hieraus hervor, daß das Gesetz unter Schriftwerken nur solche der Sprache angehörenden Werke versteht. Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes kann auch nicht etwa nach § 18 Abs. 2 angenommen werden. Denn dieser Bestimmung kann gegenüber der Grundnorm über den Schutz der Schriftwerke nur qualifizierender Charakter beigemessen werden. „Ausarbeitungen unterhaltenden Inhalts" sind auch nur sprachliche Ausarbeitungen im Sinne dieser Vorschrift.[16])

Steht aber fest, daß in § 1 Ziff. 1 des Lit. Urheberges. mit „Schriftwerken" nur sprachliche Geisteserzeugnisse gemeint sein können, so ist es nicht zulässig, diese Bestimmung auf einen rein schachlich zu be-

---

[15]) Voigtländer-Fuchs, S. 23, bezeichnen Musiknoten als Schriftwerke im weiteren Sinn. In weiterem Sinn kann kann aber nur heißen: nicht in dem engeren Sinn der gesetzlichen Vorschrift von Ziff. 1.

[16]) Vgl. Allfeld, § 18 B Nr. 16 S. 220, wo es heißt: „Soweit sie in einer individuellen sprachlichen Form erscheinen"; ferner Lindemann, § 18. III; RG. i. Str. 15, 59; 19, 198; 20, 106; Dambach, Gutachten II, 147.

greifenden Gedankenkomplex anzuwenden, wie er z. B. in einem Schachproblem zum Ausdruck kommt. Dieser Gedankenkomplex kann niemals seine individuelle Formgestaltung durch das Mittel der Sprache erhalten. Denn was die individuelle Gestaltung und schöpferische Geistestätigkeit beim Schachproblem ausmacht, liegt allein in der selbständigen Verknüpfung immaterieller Kombinationsideen durch den Problemkomponisten. Die Formgebung dieser Ideen kann nur mit Hilfe des für das Schachspiel bestimmten Materials, nämlich dem Schachbrett und den Schachfiguren, erfolgen. Das Wesen der Ideen ist in den Spielregeln verankert und wird durch die drei elementaren Funktionen des Schachspiels: Raum, Zeit und Kraft bestimmt. Raum — weil zur Ausführung der Schachzüge das in Felder eingeteilte Schachbrett nötig ist. Zeit — weil die Ausführung des einzelnen Zuges ein Ereignis in der Zeit darstellt und somit die Erreichung einer bestimmten Stellung auch eine bestimmte Anzahl von Zügen in der Zeitfolge verlangt; man spricht daher auch von Tempogewinn und Tempoverlust im Schach, je nachdem der Zug zur Erreichung des vorgesetzten Zieles zweckdienlich oder zweckwidrig war. Kraft — weil man den Figuren unterschiedliche, irrationale Wirkungsstärke nach Gang und Schlagrichtung beigelegt hat.

Die schöpferische Leistung, wie sie in Problemen, Endspielstudien und selbst erdachten Varianten zu gespielten Partien zum Ausdruck kommt, kann nur in der selbständigen Auswahl und Kombinierung der sich hieraus ergebenden rein schachlichen Möglichkeiten bestehen. Die schöpferische Leistung beim Schriftwerk besteht aber in der selbständigen Auswahl der sprachlichen Ausdrucksform der Idee.

Die Sprache kann zwar in Schachglossen und kritischen Betrachtungen über ein geistiges Produkt des Schachspiels erläuternd und auf richtige Erkenntnis hinleitend wirken, sie ist aber nicht das geeignete Gestaltungs- und Darstellungsmittel der schachlichen Idee selbst. Hierzu dienen eben nur Schachbrett und Schachfiguren. Sprachliche Schachglossen über ein Problem können mit dem Problem als solchem ebensowenig identifiziert werden, wie z. B. die in Worten ausgeführte musikalische Analyse mit dem Tonstück

oder eine technisch-malerische Betrachtung mit dem Gemälde.

Die Ungeeignetheit der Sprache als Darstellungsmittel wird ganz klar, wenn man tatsächlich den praktischen Versuch machen wollte, z.B. ein Problem mit den Lösungsvarianten durch Worte darzustellen. Es wäre dies ungefähr so, als wenn man eine Melodie, die ja auch durch Schriftzeichen festgehalten wird, mit Worten wiedergeben wollte. Eine solche „Erzählung", würde für den Leser reizlos und nichtssagend sein, da sie ja fortwährend nur tatsächliche Feststellungen dahin enthielte, daß auf bestimmten Feldern bestimmte Figuren stehen, die bald hierhin, bals dorthin gesetzt werden. Eine solche reine Tatsachenfeststellung wäre, verglichen mit sonstigen literarischen Produkten, ihrem erzählenden Inhalt nach selbst für den Schachspieler ohne Interesse, da Sinn und Bedeutung der Züge nur am Brett zu erkennen sind. Der Gebrauch der Worte wäre dann nur ein höchst umständliches und unbrauchbares Verfahren, das an Stelle der einfachen und wenigen für das Schachspiel eingeführten Zeichen treten würde, die ja auch nur die rein äußerlichen Tatsachen, nämlich Standort und Bewegung der Figuren, angeben, ohne Sinn und Zweck erkennen zu lassen. Die Sprache wird also hier in ganz mechanischer Weise benutzt, indem man das, was sich auf dem Schachbrett tatsächlich ereignet, abliest und mit den sprachlichen Schriftzeichen festhält. Diese Notation reiner Tatsachen kann keine eigentümliche sprachliche Gestaltung aufweisen; sie ist ohne jede schriftstellerische Bedeutung.

Das dem Wesen der literarischen Produkte Eigentümliche besteht aber gerade darin, daß die Ideen, welche der Autor in seinem Werk übermitteln will, durch die von ihm frei gewählte Sprachform zum Ausdruck gebracht werden. Die Worte der Sprache rufen bestimmte und längst bekannte Begriffe unmittelbar wach und durch die Aneinanderreihung der Begriffe werden dann Idee und Sinn des ganzen literarischen Werkes in der vom Autor gegebenen Sprachform begriffen. Dies gilt selbst von der so primitiven Schriftwerkform einer Zahlentabelle. Es ist hier die übersichtliche und geschickte Anordnung und Wahl un-

mittelbar sprachlicher Begriffe (auch die Zahl ist ein solcher), welche die Sprachform ausmachen.[17])

Da aber schachliche Geistesprodukte wie Probleme, Endspielstudien und ähnliche Erscheinungsformen, wenn sie ohne sprachliche Erläuterungen zum Abdruck kommen, einer eigentümlichen Sprachform entbehren, so können sie nicht den Schriftwerken im Sinne des § 1 gleichgesetzt werden.

Wenn man dieser Ansicht nicht beipflichten, sondern in den zum Abdruck gebrachten schachlichen Gedankenäußerungen urheberrechtlich geschützte Schriftwerke sehen wollte, so käme man schon in Schwierigkeiten bei der Frage, wie verfahren werden soll, wenn eine schriftliche Fixierung noch gar nicht stattgefunden hat. Es müßte doch schon, um Unbilligkeiten zu vermeiden, ein Schutz von dem Augenblick zuerkannt werden, in dem z. B. ein Schachproblem Dritten am Brett gezeigt worden, damit also in äußere Erscheinungsform getreten ist. Es wurde bereits betont, daß Schriftwerke auch schon vor schriftlicher Fixierung geschützt werden, wenn sie, wie sich dies aus dem Gesetz ergibt, durch mündlichen Vortrag in die Außenwelt getreten sind. Man käme also notgedrungen dazu, in einem am Schachbrett gezeigten Schachproblem vor schriftlicher Fixierung einen Vortrag zu sehen, ein gewiß merkwürdiges Ergebnis, das dem Wortlaut des Gesetzes nach nicht richtig sein kann; denn unter Vortrag versteht man nun einmal ein sprachliches, durch mündliche Mitteilung kundgegebenes Geisteserzeugnis.

Allfeld führt nach Ablehnung eines Urheberrechtsschutzes an aufgezeichneten Partien folgendes aus:[18])

„Anders verhält es sich mit Schachaufgaben und mit Erläuterungen (Glossierungen) gespielter Schachpartien. Diese können sehr wohl als „Schriftwerke" Schutz genießen; ebenso die Kritik eines Spiels, ja selbst die Darstellung einer Spielpartie, wenn sie den Gang in eigentümlicher Form schildert".

---

[17]) Vgl. E. des RG. v. 30. 6. 1928, cit. in Gewerbl. Rschutz u. UrheberR. 1928, Heft 9 S. 718 ff. und die weiter dort citierten Entscheidungen des RG.

[18]) Allfeld, S. 40.

Es hat hiernach fast den Anschein, als ob Allfeld Schachprobleme als solche immer als Schriftwerke angesehen haben wollte. Der Standpunkt, daß Glossierungen, soweit sie aus sprachlichen Erläuterungen bestehen, sowie auch sonstige in Sprachform abgefaßte Aeußerungen über ein menschliches Geistesprodukt, Schriftwerkscharakter haben können, wird auch in dieser Arbeit vertreten. Der bloße Abdruck eines Problems in der Diagrammstellung stellt aber nun — wie dargelegt — ohne Zweifel keine sprachliche Erscheinungsform dar. Aus verschiedenen Stellen des Kommentars von Allfeld geht aber einwandfrei hervor, daß auch er für den Begriff des Schriftwerkes unbedingt das Vorliegen einer sprachlichen Formgestaltung fordert. So führt er z. B. aus:

„Die Gedankenverbindung bedarf stets, um Gegenstand des Schutzes zu sein, der individuellen Formgestaltung durch das Mittel der Sprache"; und einige Zeilen weiter: „Gedankenäußerungen, die der bestimmten sprachlichen Form entbehren, mögen sie inhaltlich noch so wertvoll und ursprünglich sein, sind keine Schriftwerke, genießen keinen Schutz"[19]; ferner an anderer Stelle[20]: „Schriftwerk ist doch nicht alles, was geschrieben oder gedruckt werden kann, sondern nur ein sprachliches Erzeugnis."

Es muß also hiernach angenommen werden, daß Allfeld Schachprobleme nur dann als Schriftwerke aufgefaßt wissen will, wenn sie in sprachlich verarbeiteter Form zum Abdruck gebracht werden. Dies geschieht oft dadurch, daß der Diagrammstellung des Problems zugleich sprachliche Erläuterungen mit Angabe der Lösungsvarianten hinzugefügt werden. Für diese Auslegung spricht auch der Gebrauch des Wörtchens „können" bei Allfeld und den Umstand, daß er die Schachaufgaben zugleich in Verbindung mit den sprachlichen Erläuterungen anführt. Eine solche sprachliche Ausarbeitung eines Schachproblems oder einer Endspielstudie kann, wie auch die durchgeführte Glossierung einer Partie, ein Schriftwerk darstellen. Sie hat aber an sich selbständigen Charakter und erhält nur da-

---

[19]) Allfeld, S. 39, 14 bb).
[20]) Allfeld, S. 32, 8; vgl. ferner S. 32, 9a) u. S. 42, 17b).

durch untrennbare Verbindung mit der im Abdruck hinzugefügten Figurenstellung, daß hierauf in den sprachlichen Ausführungen Bezug genommen wird, sodaß diese ohne Hinzufügung der Stellung nicht verständlich wären.

Es bliebe hiernach noch die Frage, ob nicht eine analoge Anwendung des § 1 Ziff. 1, die ja bei Auslegung privatrechtlicher Bestimmungen grundsätzlich möglich ist, stattfinden kann. Nur in vereinzelten Fällen wurde bisher die Ansicht geäußert, daß § 1 analog anwendbar sei, so z.B. bei künstlerischen, durch Grammophon aufgenommenen Vorträgen[21]) und bei Werken der Regiekunst[22]), Goldbaum sieht in analoger Anwendung des § 1 Ziff. 1 in kinematographischen Filmen Schriftwerke.[23])

Die Ansicht hat aber allgemein keinen Anklang gefunden, und sie kann auch nicht richtig sein. Bei analoger Gesetzesanwendung handelt es sich um Feststellung des im Gesetz enthaltenen Grundgedankens und Uebertragung dieses Grundgedankens auf andere Fälle, die dem im Gesetz beschriebenen, vom Rechtsstandpunkt aus betrachtet, gleichliegen und sich davon nur in unwesentlichen Merkmalen unterscheiden. Ob nun das den Schriftwerken anhaftende Merkmal der Sprachzugehörigkeit als unwesentlich angesehen werden kann, muß von vornherein höchst zweifelhaft erscheinen. Und wenn das Gesetz eine spezielle Kategorie anführt, die sich unter einen umfassenderen Begriff subsumieren läßt, wie hier Schriftwerke unter den weiteren Begriff Geisteswerke, so ist mit analoger Anwendung ganz besondere Vorsicht geboten, denn es muß doch angenommen werden, daß der Gebrauch des weiteren Begriffs im Gesetzestext nicht ohne Absicht vermieden worden ist.

In der Begründung zum Gesetz (S. 13) ist denn auch ausgeführt, daß der Gebrauch der allgemeineren

---

[21]) LG. Leipzig in Gew. Rschutz u. UrheberR. 14, 34, cit. bei Allfeld, S. 26, A. 2.

[22]) Freiesleben, in Gew. Rschutz u. UrheberR. 21, 112 ff. cit. bei Allfeld ebenda.

[23]) Goldbaum, S. 23; seine Ansicht wird treffend bei Allfeld, S. 32 B 8. widerlegt. Vgl. auch Marwitz-Möhring, S. 16.

Bezeichnung „Gersteswerke" im Gesetzestext unterblieben ist, weil die Unbestimmtheit einer solchen Bezeichnung zu zahlreichen Zweifeln und Schwierigkeiten Anlaß geben würde.[24]) Anders z. B. § 1 des polnischen Urheberrechtsgesetzes vom 29. März 1926, der „jede Aeußerung geistiger Tätigkeit, die das Merkmal persönlicher Schöpfung trägt", und Art. 2 des portugiesischen Gesetzes vom 27. Mai 1927, der sämtliche Geistesprodukte auf literarischem, wissenschaftlichem und künstlerischem Gebiet schützt.[25])

Aus der Aufzählung ganz bestimmter Arten von Werken in dem deutschen lit. Urheberges. muß somit entnommen werden, daß das Gesetz nur diese und nicht andere Arten von Geistesprodukten schlechthin schützen soll, sodaß eine analoge Anwendung des § 1 nicht Platz greifen kann.

b] § 1 Ziff. 3 des Lit. Urhebergesetzes. „Abbildungen".

Die bezeichnete gesetzliche Bestimmung schützt die Urheber solcher Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzweck nach als Kunstwerke zu betrachten sind. Da Probleme und Endspielstudien meist in Diagrammform zum Abdruck kommen und somit die jeweiligen Figurenstellungen durch die im Druck verwandten Symbole eine bildliche Darstellung erhalten, so ließe sich daran denken, einen Urheberrechtsschutz auf Grund dieser Gesetzesvorschrift zu konstruieren.

Von den beiden im Gesetz erwähnten Arten der Abbildungen, wissenschaftliche und technische, scheiden die letzteren zunächt schon deshalb aus, weil das Schach nicht eine der Technik angehörende Erscheinung ist.

Der Begriff der Technik ist zwar recht vieldeutig, da man diesen Ausdruck im übertragenen Sinn fast auf allen Gebieten menschlicher Betätigung verwendet; und insbesondere hat auch jede Kunst ihre eigene Technik. Im Sinne des § 1 Ziff. 3 kann aber mit dem Aus-

---

[24]) Allfeld, § 1 S. 26 A 2.
[25]) Marwitz-Möhring, S. 5, 2.

druck „technischer Art" nur die Technik insofern gemeint sein, als sie den Inbegriff der Verfahrensarten und Mittel darstellt, welche den Zweck haben, körperliche Gegenstände zu einer bestimmten praktischen Brauchbarkeit hervorzubringen oder zu verwenden.[26]) Abbildungen technischer Art sind daher Abbildungen, welche Beschaffenheit oder Handhabung solcher Produkte demonstrieren. Im Vordergrund stehen Abbildungen von gewerblichen Erzeugnissen, von Maschinen und Maschinenteilen, von Instrumenten und Geräten jeder Art, Modebildern, Modezeichnungen, Vorlagen für gewerbliche Arbeiten und ähnliches.[27]) Abbildungen dieser Art kann aber das Schachdiagramm nicht zur Seite gesetzt werden, denn es dient zur Demonstrierung abstrakt-geistiger Erzeugnisse, die mit der Technik im erläuterten Sinn nichts zu tun haben.

Es bleiben somit nur die Abbildungen „wissenschaftlicher Art" in Frage. Die Wissenschaft erreicht ihr Ziel, nämlich die systematische Zusammenstellung von Tatsachen, Darlegung ihrer logischen Zusammenhänge und Fortbildung zum einheitlichen Ganzen, in der Hauptsache durch die wissenschaftlichen Schriften. Wo aber das geschriebene Wort zur Erlangung genügend deutlicher Vorstellungen versagt, muß die wissenschaftliche Abbildung helfen. Hierunter fallen demnach, geographische Abbildungen wie Landkarten, Stadtpläne, Globuskarten, astronomische Karten, topographische, medizinische, anatomische, botanische, mineralogische, wie überhaupt naturwissenschaftliche Zeichnungen, Pläne von Bauten und Denkmälern also architektonische Zeichnungen, bildliche Darstellungen von Trachten, Wappen, Münzen und ähnliches. Wenn auch § 1 Ziff. 3 des heute geltenden Gesetzes nicht wie § 43 des Nachdrucksgesetzes vom 11. Juni 1870 nach dem Vorgang des § 18 des Preuß. Gesetzes vom 11. Juni 1837 die verschiedenen Arten von Abbildungen ausdrücklich aufzählt, so ist man sich doch in der Rechtsprechung und Lehre darüber einig, daß im wesent-

---

[26]) Aehnliche Definition bei Allfeld, S. 62 44d (d); Lindemann, § 1 Anm. 4, S. 38; Daude, S. 11; vgl. auch RGZ. 70, 266 und i. Str. 43, 276 und 39, 229, und in Recht, 1911 Nr. 962.

[27]) s. Daude, S. 11 und Kuhlenbeck, S. 74.

lichen dieselben Schutzobjekte geblieben sind.[28]) Eine ausdrückliche Aufzählung ist wohl nur aus dem rein gesetzestechnischen Gesichtspunkte unterblieben, daß eine jedesmalige Ergänzung des Gesetzestextes in den Fällen von neuen Erscheinungen in der Wissenschaft und Technik erspart wird.

Beim Schachdiagramm handelt es sich aber nun nicht, wie bei vorgenannten Beispielen, um die unmittelbare Darstellung bestimmter wissenschaftlicher Tatsachen und Ideen durch Abbildung, als vielmehr zunächst lediglich um Mitteilungen einer bestimmten Figurenstellung, aus welcher erst die dem eigenartigen Wesen des Schachs angehörenden Ideen von dem Geübten gesucht werden müssen. Immerhin ließe sich vielleicht — zumal der Begriff der Wissenschaft im Sinne dieser Vorschrift nicht eng zu nehmen ist[29]) — dieses Bedenken überwinden, weil bedeutsame Schachprobleme häufig Ideen enthalten, die auf gewisse grundsätzliche und durch die Schachwissenschaft festgelegte Erwägungen zurückzuführen sind.

Auch der der Abbildung nach der Rechtsprechung und Lehre innewohnende Lehrzweck[30]) kommt den Schachdiagrammen zu, denn sie sollen gerade den Schachfreund nicht nur in die Lage versetzen, von fremden Schachideen Kenntnis zu nehmen, sondern sie wollen ihm auch zugleich — was insbesondere von Endspielstudien gilt — ein lehrhaftes Beispiel und eine Anleitung zur selbständigen Entwicklung eigener Gedanken im Schach geben.

Das Hauptbedenken muß aber der Begriff der Abbildungen selbst im Sinne des § 1 Ziff. 3 hervorrufen. Wenn das Gesetz neben den Schriftwerken den Abbil-

---

[28]) Allfeld, § 1 B IV Nr. 44d S. 62; Daude, S. 11; Dambach II, 213, 334, 342, 349; Heydemann und Dambach, Nr. 87; Goldbaum, S. 32, Kuhlenbeck, S. 74; Kohler, Autorrecht, S. 65 (Kohler führt auch Reise- und Geduldspiele an, gemeint kann hiermit natürlich nur die äußere Gestaltung und Formgebung der Spiele selbst sein, nicht das Ergebnis der Spielbetätigung), Müller, S. 22, 23; Voigtländer-Fuchs, S. 39.

[29]) Vgl. Marwitz-Möhring, § 1 S. 23 Nr. 24.

[30]) Allfeld, S. 62, 63; Dambach, S. 212; Daude, S. 11; Goldbaum, S. 31; Lindemann, S. 36; RGZ. 14, 54; 70. 166 u. 182; und i. Str. 15, 405; 34, 431; 35, 328; 39, 229; 43, 276; 44, 108; RG. i. Recht 1911 Nr. 962.

dungen wissenschaftlicher und technischer Art Urheberrechtsschutz verleiht, so kann der Grund hierfür, ebenso wie bei den Schriftwerken, nur in dem Aufwand der geistigen Tätigkeit gefunden werden, welche zur Herstellung des Werkes, also hier der Abbildung, erforderlich war. Sie selbst muß als Schutzobjekt die Urheberschaft durch besonders geartete Gestaltung offenbaren, d. h. es muß ein bestimmter Ideengehalt vom Autor der Abbildung unmittelbar durch diese zum Ausdruck gebracht werden. Die Abbildung muß — wie das K.G. sagt[31]) — als graphische Versinnlichung wissenschaftlicher Ideen auftreten. Dies trifft bei den vorher angeführten Beispielen allen zu. Der Verfasser einer naturwissenschaftlichen, geographischen, medizinischen, architektonischen oder technischen Zeichnung darf für die Mühe und Gedankenarbeit, welche zur möglichst klaren und genauen Demonstrierung erforderlich war und in der Abbildung selbst zum Ausdruck kommt, den Urheberrechtsschutz beanspruchen. Es ist also bei den Abbildungen wissenschaftlicher und technischer Art der darstellerische Gedanke, welcher den Urheberrechtsschutz begründet.[32])

Ein solcher darstellerischer Gedanke, der darin besteht, daß die als schutzberechtigt erscheinende geistige Leistung die Abbildung selbst darstellt, fehlt aber bei der Wiedergabe der jeweiligen Figurenstellung durch Schachdiagramme gänzlich. Hier handelt es sich um ein ganz stereotypes Verfahren, in dem rein mechanisch durch Drucktypen die betreffende Figurenstellung wiedergegeben wird. Die Aufwendung einer geistigen Tätigkeit, die urheberrechtlichen Schutz beanspruchen könnte, kommt hierfür nicht in Betracht. Jedermann kann diese Art der Aufzeichnung vornehmen, selbst ohne zu wissen wozu sie dient und welchen Zweck sie hat, weil ja weiter nichts dazu gehört, als die Figurenstellung von dem Schachbrett abzulesen und durch die bestimmten Symbole festzuhalten. Eine solche rein mechanische Tätigkeit kann aber niemals einen urheberrechtlichen Schutz begründen. Wie die Schrift-

---

[31]) Goltdammer Arch. f. Strafr., Bd. 5, S. 630; cit. bei Daude„ S. 10.

[32]) Allfeld, S. 60, 41a); Marwitz-Möhring, S. 26 Nr. 27; Lindemann, S. 37.

werke, können auch die bildlichen Darstellungen nur dann Urheberrechtsschutz beanspruchen, wenn sie sich selbst als Ausfluß individueller geistiger Tätigkeit darstellen.[33])

Zwar hat man zur Darstellung der Figuren ganz bestimmte und treffend gestaltete Drucktypen ein für allemal eingeführt, ihre Verwendung im Einzelfalle erfordert jedoch keine darstellerische Tätigkeit mehr. Denn es müssen ja immer dieselben allgemein eingebürgerten Symbole zur Darstellung verwandt werden. Die Einordnung in die Felder des Diagramms geschieht einfach durch Ablesen von dem mit der jeweiligen Figurenstellung versehenen Schachbrett.

Hiernach ergibt sich, daß eine Anwendung des § 1 Ziff. 3 nicht möglich erscheint. Die Annahme eines Schutzes nach dieser Bestimmung würde auch höchst unvollkommen sein. Denn da es gleichgültig ist, auf welche Art eine bestimmte Stellung festgelegt wird, so wären vielfach Urheberrechtsverletzungen dadurch möglich, daß jemand die betr. Stellung auf andere Art, also z. B. durch die eingeführten Zeichen (Buchstaben und Zahlen) zum Abdruck bringt. Es wird im Ergebnis dasselbe Ziel erreicht, weil durch eine Verschiedenheit der Aufzeichnungsart infolge des abstrakten Charakters der Gedankengänge die dahinterstehende Idee nicht berührt wird.

---

[33]) Allfeld, S. 60 41a); Goldbaum, S. 32; Lindemann, S. 36; Riezler, S. 235, 236; Mandry, Das Urheberrecht an literarischen Erzeugnissen usw. S. 320 RGZ. 70, 266 und in Str. 15, 407 und 43, 196.

§ 5

Anwendbarkeit allgemeinerer Rechtsgrundsätze. (§ 826 BGB. und § 1 UWG.)

Ein Urheberrechtsschutz an den rein schachlichen Geistesprodukten, soweit sie nicht durch spezifische Forgebung den Charakter eines Schriftwerkes angenommen haben, mußte nach den vorangegangenen Ausführungen abgelehnt werden. Das schließt aber nicht aus, daß in gewissen Fällen auf allgemeinerer Rechtsgrundlage ein Schutz gegen Eingriffe Dritter in das geistige Gebiet des Schachspielers gegeben ist. Nur darf nicht übersehen werden, daß es sich hierbei niemals um den gesetzlich besonders geregelten Urheberrechtsschutz handeln kann. Dieser Rechtsschutz gründet sich vielmehr darauf, daß ein Geisteswerk in einer der Rechtsordnung nach anderer Richtung widersprechenden Weise benutzt wird.[1]) Da dies mit in den Zusammenhang gehört, werden hier die grundlegenden Richtlinien für solche Fälle ausgeführt.

Kohler erwähnt den Fall[2]), daß jemand in unlauterer Weise eine von zwei Personen im vertraulichen Kreise gespielte Schachpartie belauscht und dann, ohne die Genehmigung dieser Personen erhalten zu haben, den Verlauf der Partie an anderer Stelle öffentlich bekanntgibt. Er erblickt hierin einen Verstoß gegen die Diskretion des Lebens, der sich rechtlich als Verletzung des Persönlichkeitsrechts, nicht aber eines Autorrechts darstelle.

Wenn man davon ausgeht, daß es sich bei den beiden spielenden Personen um Amateure, also um Spieler

[1]) Vgl. Marwitz-Möhring, § 1 S. 7.
[2]) Kohler, in Gew.Rschutz u. Urheberr. 1908, Nr. 11.

handelt, die in der Schachwelt keinen Namen haben, so kommt allerdings diesem Fall praktische Bedeutung in erheblichem Maße nicht zu, weil sich die Redaktionen von Schachzeitungen und Leiter der Schachspalten von Tageszeitungen nur in seltenen Fällen entschließen werden, Partien unbedeutender Spieler zu veröffentlichen. Zum Abdruck gelangen regelmäßig nur die von Schachmeistern in Turnieren und Wettkämpfen gespielten Partien, für die allgemeineres Interesse besteht. Der Fall kann nun aber auch so liegen, daß einmal zwei Spieler von Ruf eine Partie zu ihrem reinen Privatvergnügen und nicht im öffentlichen Turnier wechseln, sodaß die Frage schon größere Bedeutung bekommt. Kohler geht nun von dem Grundgedanken aus, daß niemand zu dulden braucht, wenn Handlungen und Vorgänge aus seinem Privatleben durch dritte Personen zum Gegenstand öffentlicher Kenntnisgabe und Besprechung gemacht werden. Auf den konkreten Fall angewandt, bedeutet dies also: solange jemand rein privatim eine Schachpartie spielt, muß es ebenso unzulässig erscheinen, diese Privathandlung ohne besondere Zustimmung zum Gegenstand öffentlicher Erörterung zu machen, wie es z. B. auch nicht zulässig ist, das erlauschte Privatgespräch zweier Personen der Oeffentlichkeit preiszugeben. Es fragt sich nur, auf welcher gesetzlichen Grundlage praktisch eine Abhilfe gegen derartige Eingriffe von Seiten Dritter gegeben ist.

Die Existenzmöglichkeit eines selbständigen allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das hier verletzt sein und als „sonstiges Recht" im Sinne des § 823 BGB. aufgefaßt werden könnte, ist in der Rechtslehre umstritten, aber nicht zu allgemeiner Anerkennung gelangt.[3]) Insbesondere hat auch das Reichsgericht ständig dahin entschieden, daß ein allgemeines subjektives Persönlichkeitsrecht dem geltenden bürgerlichen Recht fremd sei.[4])

---

[3]) Vgl. die Ausführungen bei de Boor, S. 58 ff.; Elster, S. 89 ff.; Marwitz-Möhring, § 1 S. 9; Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrb. d. bürgerl. Rechts, § 227 Nr. 2; Cosack, Lehrb. d. bürgerl. Recht Bd. I, § 163 I, 1c. Planck, BGB. § 823 II f.; Lindemann-Soergel, BGB. 1923, § 823 S. 854 Nr. 7.

[4]) RGZ. 41, 499; 65, 213; 69, 403; 79, 398; 82, 334; KG. in JW. 21, 901; 28, 363.

Nur einzelne persönlichkeitsrechtliche Bestandteile des Urheberrechts sind in manchen Entscheidungen anerkannt worden.[5]) Die Anerkennung eines allgemeinen Persönlichkeitsrecht würde überdies notwendigerweise zugleich die Anerkennung eines allgemeinen umfassenden Autorschutzes an jedweder geistigen Produktion in sich schließen. Denn dieses Recht müßte sich als allgemeines auf alles, was in enger Beziehung zur Persönlichkeit steht, insbesondere also auch auf die geistigen Aeußerungen erstrecken. Dies würde aber dem Standpunkt der Gesetzgebung widerstreiten, welche keinen alle Geisteswerke schlechthin umfassenden Schutz, sondern nur einen spezifisch kasuellen Urheberrechtsschutz eingeführt hat. Mit den Worten „nach Maßgabe dieses Gesetzes" schützt das lit. Urhebergesetz nur die Urheber von den besonders im Gesetz angeführten Werken.

Als maßgebende Vorschrift für Fälle obenbeschriebener Art kommt demnach nur der, allgemeine privatrechtliche Rechtsgrundsätze enthaltende, § 826 BGB. in Betracht. Wollen zwei Personen die zwischen ihnen gespielte Schachpartie als ihre Privatangelegenheit aufgefaßt und nicht in die Oeffentlichkeit gezogen wissen, veröffentlicht aber dennoch ein Dritter gegen den Willen der Spieler diese Partie, so läßt sich dieser Vorgang ebenso als ein Verstoß im Sinne des § 826 BGB. auffassen, wie auch die Bekanntgabe sonstiger Privatangelegenheiten dieser Personen gegen ihren Willen. Selbstverständliche Voraussetzung dabei ist, daß bei der Veröffentlichung die Namen der Spieler genannt sind, da sonst ein Eingriff in die Privatsphäre dieser Personen gar nicht hervortreten würde.

Der vom Gesetz gewährte Schadensersatzanspruch wird hier allerdings selten zur Verwirklichung kommen, weil es meistens in solchen Fällen an den besonderen, diesen Anspruch rechtfertigenden Umständen fehlen wird, jedoch verbleibt als Rechtsbehelf der Unterlassungsanspruch in den von der Rechtsprechung gezogenen Grenzen.[6])

Eine andere Beurteilung hat aber Platz zu greifen, wenn die Veröffentlichung von Partien in Frage steht,

---

[5]) RGZ. 79, 161; 102, 141; 110, 397.

[6]) RGZ. 60, 6; 61, 366; 101, 335; 98 39; Rchtspr. OLG. 39, 186.

die nicht in engerem Kreise rein privatim, sondern in einer Veranstaltung gespielt worden sind, zu welcher Publikum in unbeschränktem Maße Zutritt hat, also z. B. einem Turnier, Weltkampf oder in einer von einem Schachmeister gegebenen Simultanvorstellung. Hier sind sich die Mitspielenden von vorneherein dessen bewußt, daß es sich nicht mehr um ihre ureigenste Privatangelegenheit handelt; sie können daher auch niemals aus dem dargelegten Gesichtspunkte gegen eine weitere Verbreitung einer gespielten Partie Widerspruch erheben.

Weit bedeutsamer als die bezeichneten sind aber die Fälle, in denen das geistige Produkt des Schachspielers unter bewußter Umgehung und Schädigung des Befugten benutzt wird, um sich selbst einen finanziellen Vorteil zu verschaffen. Auch hierbei handelt es sich durchweg um Fälle, die nicht unter urheberrechtlichem Gesichtspunkt, sondern nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu werten sind.

Auch außerhalb der Gebiete der literarischen, künstlerischen und gewerblichen Sonderschutzgesetzgebungen kann eine schrankenlose Ausnutzung fremder Gedanken und Arbeitsergebnisse nicht zulässig erscheinen. An diesem Grundsatz ist gerade in der neueren Judikatur des Reichsgerichts und in der Rechtslehre[7]) mit Recht festgehalten worden. Es muß dem Empfinden des gerecht Denkenden und den Anforderungen des reellen und sittlichen Verkehrs widerstreiten, wenn das Produkt mühevoller und zeitraubender Gedankenarbeit durch einen anderen wettbewerbsmäßig zu eigenem Vorteil und zum Nachteil dessen benutzt wird, dem billigerweise der Nutzen zukommen müßte. Soweit die spezifischen gewerblichen Schutzgesetze den Tatbestand nicht treffen können, kommt hier neben der bereits erwähnten Vorschrift des § 826 BGB. der § 1 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb zur Abwehr mißbräuchlicher Ausnutzung ergänzend zur Anwendung.[8])

---

[7]) Elster, S. 417 § 56; Marwitz-Möhring, § 10 S. 102 Nr. 3; Respondek, in Gew.Rschutz u. Urheberr. 1929, Heft 6, S. 643 ff.; Smoschewer, in Gew.Rschutz u. Urheberr. 1929, Heft 4, S. 381 ff.; RGZ. 73, 294; 120, 100.

[8]) RGZ. 73, 294; 101, 2; 111, 254; 115, 180.

Ein Fall skrupelloser Ausnutzung dieser Art wäre z. B. dieser: anläßlich eines Schachturniers spielt ein Schachmeister im Anschluß an eine soeben beendete Partie mit seinem Gegner einige Varianten aus einer bestimmten Stellung der Partie durch. Ein Berichterstatter, der zusieht und selbst gar nicht in der Lage wäre, solche Varianten zu finden, notiert sie sich und bringt sie nun als eigenes Geistesprodukt in glossierter Form zum Abdruck. Oder: ein Schachmeister führt am Brett ein von ihm erdachtes und noch nicht veröffentlichtes Problem vor. Ein Zuschauer notiert sich dies heimlich, kommt der Veröffentlichung durch den Meister selbst zuvor und läßt sich dafür honorieren.

Insbesondere kommt in diesen Fällen auch der von der Rechtsprechung wiederholt zum Ausdruck gebrachte Grundsatz[9]) zur Anwendung, wonach bei der Beurteilung der Frage, ob eine Handlungsweise als sittenwidrig anzusehen ist, auf die Anschauungen und die herrschende Uebung in den beteiligten Kreisen Rücksicht genommen werden muß. Es widerspricht aber dem Anstandsgefühl und den Gepflogenheiten in Schachkreisen, daß auf die bezeichnete Art die gedanklichen Leistungen des Schachmeisters durch Dritte zur Erlangung eigenen finanziellen Vorteils ausgenutzt werden.

Andere rein wettbewerblich zu beurteilende Fälle können sich bei der Veranstaltung von Turnieren oder Wettkämpfen ereignen. Vielfach ist es bei diesen Veranstaltungen üblich geworden, daß die Veröffentlichung der gespielten Partien dem Veranstalter vorbehalten wird, wobei die finanziellen Interessen durch besondere privatrechtliche Vereinbarungen ausgeglichen werden. Der Veranstalter wiederum überträgt die Herausgabe des Turnierbuches an einen oder mehrere Meister und läßt bestimmte Personen zur Berichterstattung für Schachzeitungen und Schachspalten zu. So enthält auch z. B. die Turnierordnung[10]) des Deutschen Schachbundes in § 18 die Bestimmung: „Sämtliche Turnierpartien sind Eigentum des Deutschen Schachbundes und dürfen

[9]) RGZ. 68, 124; 55, 372; RG. in JW. 1927, 264; Elster, § 56, S. 416.

[10]) Abgedr. in der Festschr. zum 50jähr. Bestehen des Deutschen Schachbundes. Herausg. von A. Hild. Leipzig, Schachverlag Hans Hedewigs Nachf. Kurt Ronniger.

ohne Genehmigung des Bundesvorsitzenden nicht veröffentlicht werden."

Durch diese Bestimmung, welche für alle von dem Deutschen Schachbund veranstalteten Turniere Geltung hat, kann natürlich nicht ein gesetzlich fehlendes Urheberrecht an gespielten Partien geschaffen werden, das etwa durch Teilnahme an dem Turnier und somit Unterwerfung unter die Turnierordnung an den Veranstalter abgetreten wäre. Sie ist aber doch nicht ohne Bedeutung zur Beurteilung bestimmter Fälle, weil sie in unzweideutiger Form den kontraktlichen Willen der Bundesmitglieder dahin manifestiert, daß die finanzielle Nutzziehung durch Veröffentlichung der Partien auf eine bestimmte Art und Weise erfolgen soll. Wird hiergegen verstoßen, indem z. B. ein anderer dazu nicht befugter Teilnehmer das vielleicht schon in der Presse angekündigte Turnierbuch abfaßt, um durch vorzeitige Veröffentlichung den zu erwartenden finanziellen Vorteil unter Schädigung des Befugten sich selbst zu verschaffen, so kann unter Umständen darin eine unlautere Konkurrenzhandlung gefunden werden. Auch hier steht kein urheberrechtlich zu beurteilender Sachverhalt, sondern eine vom Standpunkt des geschäftlichen Verkehrs[11]) aus zu betrachtende, unlautere Wettbewerbshandlung in Frage.

Im übrigen kann auf schachlichem Gebiet nur von Fall zu Fall präzis entschieden werden, ob eine unzulässige Wettbewerbshandlung vorliegt oder nicht, da § 1 des Gesetzes über den Unlauteren Wettbewerb durch seine allgemeine Fassung auf Tatbestände verschiedenster Gestaltung Anwendung findet. Nur die allgemeinen Richtlinien zur Beurteilung solcher Fälle waren hier anzugeben.

---

[11]) Elster, § 56 S. 412, 418, 419; Marwitz-Möhring, § 1 S. 8; RGZ. 78, 78; 88, 186; 108, 274.

§ 6

Ist ein Urheberrechtsschutz am Schachspiel de lege ferenda erstrebenswert und möglich?

Die Bestrebungen, ein Urheberrecht an gespielten Schachpartien gesetzlich einzuführen, finden ihren Grund in der Tatsache, daß nicht selten hervorragende Schachmeister in großer wirtschaftlicher Bedrängnis leben. Es erklärt sich dies dadurch, daß das Schachspiel wegen seiner Schwierigkeiten und seines sich einseitig an abstraktes Denken wendenden Charakters immer nur von verhältnismäßig wenigen Personen voll verstanden und gewürdigt werden kann. Dem Schachmeister steht somit auch bei besten Leistungen kein größeres zahlendes Publikum zur Verfügung, wie z.B. einem vortragenden oder schaffenden Künstler. Höhere Geldpreise, wie sie in Turnieren ausgesetzt werden, können immer nur auf die an der Spitze Stehenden entfallen. Man verspricht sich daher von der gesetzlichen Festlegung eines Urheberrechts an Partien eine wirtschaftliche Besserstellung der Schachmeister, weil ihnen dadurch die ausschließliche finanzielle Ausnutzung der von ihnen gespielten Partien durch Veröffentlichung zufiele. Die holländischen Gutachter haben denn auch diesen Gesichtspunkt in ihrem auf dem Kongreß des Weltschachbundes eingereichten Gutachten als wesentlichen Grund zur Rechtfertigung des Urheberrechtes angeführt.[1])

---

[1]) Mais à celà près, la question de savoir comment régler la réimpression des parties, reste à résoudre. Et c' est là peut-être le problème le plus important, en tout cas le plus difficile, à savoir comment aider un joueur d' échecs à recouvrer les avantages qui lui reviennent, à dire vrai, „honnêtement" pour

Zunächst muß man sich darüber klar sein, daß die gesetzliche Regelung eines Urheberrechtes an Schachpartien mit der herrschenden Lehre nicht in Einklang zu bringen wäre, da diese nur ein Urheberrecht an geistigen Werken von individueller Formgebung kennt. Weiter oben wurde aber ausführlicher dargelegt, daß lediglich die Aufeinanderfolge der geschehenen Züge einer Schachpartie eine solche Formgestaltung nicht aufweist. Es handelte sich also um den Versuch, ein besonders geartetes von dem literarischen abweichendes Urheberrecht einzuführen. Absolut neu wäre allerdings ein solcher Versuch nicht. Es sei hier an die gerade in den letzten Jahren viel besprochenen Bestrebungen zum Schutz des wissenschaftlichen Eigentums erinnert.[2]) Auch diese Bestrebungen haben ihre Ursache in der Erscheinung, daß die wirtschaftliche Lage der geistigen Arbeiter, insbesondere der wissenschaftlichen, nach dem Krieg in allen Ländern eine sehr ungünstige geworden ist. Nicht selten werden die von ihnen ausgesprochenen Ideen und gemachten Entdeckungen von anderen ausgenützt, die das erforderliche Kapital besitzen, um sie zu verwirklichen und in eine verkehrs- und handelsfähige Gestalt zu bringen. Die Lehre vom wissenschaftlichen Eigentum sieht hierin eine Ungerechtigkeit und befürwortet über das Patentrecht und literarische Urheberrecht hinausgehend, die gesetzliche Statuierung eines urheberrechtlichen Schutzes an der wissenschaftlichen Idee selbst, nicht an ihrer praktischen Anwendung. Mit einem entsprechenden Gesetzentwurf trat im Jahre 1922 zuerst Prof. Bathélemy von der Pariser Universität hervor. Zu einer allgemeinen Anerkennung der Lehre vom wissenschaftlichen Eigentum ist es aber bisher in der Literatur nicht ge-

---

ne parler que du chef de la réimpression de son oeuvre. C'est ainsi que, par exemple, il n'eût pas éte nécessaire de recueillir des dons pour Steinitz, au déclin de sa vie, s'il lui avait été payé, pour chaque réimpression de la partie Steinitz — von Bardeleben (Hastings 1895), disons un droit de 1 shilling; et les droits d'auteur dont a été frustré Morphy, ne serait-ce que pour la partie contre le comte Isouard et le duc de Brunsvig constituent un assez beau montant.

[2]) Auch Elster bringt S. 57 (Fußn.) die Frage des Urheberschutzes an Schachpartien im Zusammenhang mit der Lehre vom wissenschaftlichen Eigentum.

kommen.[3]) Die dagegen erhobenen Einwände, die neben dem Hinweis auf die Schwierigkeiten praktischer Durchführbarkeit im wesentlichen auf eine Abwägung zwischen Individual- und Allgemeininteresse hinauslaufen, sind überzeugend. Hat man sich aber bisher nicht entschließen können, die Ideen der Forscher und Entdecker unter gesetzlichen Schutz zu stellen, so kann man noch bei weitem weniger allgemeine Zustimmung zu dem Vorschlag erwarten, die Partien der Schachmeister urheberrechtlich zu schützen. Denn die Arbeiten der ersteren erstrecken sich auf die für die Gesamtheit so wichtigen Gebiete der Technik und Industrie. Der Gedanke, die hier Hervorragendes Leistenden weitgehendst zu schützen, erscheint daher gesund. Dem Schachspiel kann aber eine so große Bedeutung nicht beigemessen werden, daß genügend Anlaß bestände, den Boden der herrschenden Theorie des Urheberrechts zu verlassen und ein besonderes neuartiges Urheberrecht einzuführen.

Aber selbst wenn man hiervon absehen wollte, würden sich dem Aufbau einer das Urheberrecht an Schachpartien treffenden gesetzlichen Bestimmung kaum zu überwindende Schwierigkeiten in den Weg stellen. Da sich die in der Partie festgelegten geistigen Leistungen der beiden Spieler unmöglich trennen lassen, wenn nicht jeder Sinn zerstört werden soll, so müßte schon ein Miturheberrecht angenommen werden. Es müßte weiterhin entsprechend der Vorschrift des § 6 Lit. Urhebergesetz dieses Miturheberrecht zweier Schachmeister an der von ihnen gespielten Partie unter ihnen eine Gemeinschaft nach Bruchteilen im Sinne des BGB. im Gefolge haben. Wenn nun auch nach dem Grundsatz des § 742 BGB. im Zweifel gleiche Anteile der Miturheber an der finanziellen Verwertung ihrer Arbeit anzunehmen sind, so würden doch die Fälle zahllos sein,

[3]) Vgl. hierzu die Ausführungen in Gew. Rschutz u. Urheberrecht 1924, Heft 1 S. 10 ff. (Herzfeld, Intern. Bestrebungen zum Schutz des wissenschaftl. Eigentums); 1924 Heft 3 S. 42 ff. (Wirth, Der Schutz des wissenschaftl. Eigentums); 1925 Heft 3 S. 55 ff. (Dr. R. A. Katz, Der Schutz des wissenschaftl. Eigentums); 1927 Heft 6 S. 333 ff. (Dr. Weidlich, Zur Frage des wissenschaftl. Eigentums); 1928 Heft 5 S. 322 ff. (Dr. Weidlich, Der Schutz des wissenschaftl. Eigentums); Ermann, Wissenschaftliches Eigentum 1929.

in denen der eine Spieler seine eigene, in der Partie niedergelegte geistige Leistung höher einschätzen und sich damit auf die Bestimmung des § 743 BGB. berufen zu müssen glaubte, wonach den Miturhebern ein ihrem Anteil an der Arbeit entsprechender Bruchteil der Nutzziehung zufallen soll. Dabei ließe sich die Tatsache des Gewinns der Partie nicht einmal als ausschlaggebend verwerten; denn es kann jemand eine Partie hervorragend spielen und schließlich durch eine kleine Verrechnung dennoch verlieren. Es wäre doch nun unbillig, dieserhalb die vorangegangene geistige Tätigkeit geringer zu bewerten. Um ein gerechtes Ergebnis zu erlangen, wäre es allein richtig, in jedem einzelnen Fall nicht nur die selbst unter Meistern recht verschiedene und mit der Zeit veränderliche Spielstärke, sondern auch Imponderabilien, wie z. B. zufällige Indispositionen mit der Beurteilung zu unterziehen. Ein Verfahren, für das ein absolut sicherer Maßstab nicht existiert und das undurchführbar erscheint, wenn man bedenkt, daß im Jahre hunderte von Turnier- und Wettkampfpartien gespielt werden und somit des Streitens der Spieler über die Größe ihrer urheberrechtlichen Anteile an ihren Partien kein Ende wäre. Es ist hier nicht so wie bei sonstigen Werken der literarischen und künstlerischen Miturheberschaft, die gewöhnlich der qualitativen und quantitativen Bestimmbarkeit der Anteile der Miturheber keine allzu großen Schwierigkeiten bereiten, sodaß eine friedliche Lösung den Normalfall bildet.

Gerade über die Frage des Miturheberrechts an Partien sind denn auch die auf dem Kongreß des Weltschachbundes geäußerten Meinungen so verworren, daß ein haltbares Ergebnis nicht abzusehen ist.

Zu diesen mehr theoretischen Bedenken treten solche rechtspolitischer Natur.

Niemand ist gehalten, sein Leben berufsmäßig einer, wenn auch schwierigen geistigen Anstrengung zu widmen, die für die Gesamtheit der Rechtsgenossen als nutzlos und unproduktiv angesehen werden muß. Auch kann nicht verkannt werden, daß das Schachspiel trotz der großen Vorzüge, die ihm mit Recht nachgerühmt werden, und trotz mancher ihm anhaftender, ins künstlerische einschlagender Merkmale, keinen solchen Kulturfaktor darstellt und auch kaum je in dem Maß wer-

den kann, wie z.B. die großen Künste der Musik, Poesie, Malerei und Bildhauerei. In diesem Sinn äußert sich selbst Dr. Emanuel Lasker[4]), dem als ehemaligen Schachweltmeister gewiß tiefe Einsicht in Wesen und Bedeutung des Schachspiels zuzusprechen ist, indem er ausführt: „Gewiß, das Schachspiel ist trotz seines edlen Gehalts ein Spiel und soll nicht so ernst genommen werden, wie die dringenden Bedürfnissen der Gesellschaft dienenden Wissenschaften und Techniken und noch viel weniger darf es in Vergleich gesetzt werden mit Religion, Philosophie und der hehren Kunst". Alsdann darf man aber auch das Schachspiel nicht für so wichtig halten, daß man seinetwegen für die, welche sich ihm ganz widmen, ein besonderes Gesetz aufstellt etwa derart: „Geschützt sind die Partien der Schachmeister."

Als recht fraglich muß es aber auch erscheinen, ob denn tatsächlich mit konsequenter Durchführung des Urheberrechts an jedweder schachlichen Produktion dem Interesse der Meister in dem Maße gedient wäre, wie dies von mancher Seite erhofft wird, und ob nicht das allgemeinere Interesse aller Schachspieler einschließlich aller Amateure dadurch Schaden leiden müßte. Es ist zu bedenken, daß die Herausgabe einer Schachzeitschrift gerade keine allzu gewinnbringende Unternehmung darstellt. Wenn da nun neben den an die Berichterstatter zu entrichtenden Honoraren auch noch jedem Meister für jede von ihm gespielte Partie ein besonderes Honorar gezahlt werden müßte, so ergäbe sich als notwendige Folge, daß vieles der zu hohen Kostenbelastung wegen überhaupt nicht zum Abdruck käme. Die Redaktionen der Schachzeitungen wären oft gar nicht mehr in der Lage, ihren Lesern das Neueste und Aktuellste zu bieten.[5]) Der Leserkreis würde sich infolgedessen verringern, was wiederum eine Rückwirkung auf die von der Schachzeitschrift zu zahlenden

[4]) Dr. Emanuel Lasker, Lehrb. des Schachspiels, Berlin 1927 (Siedentop u. Co.) 4. Aufl. S. 282.

[5]) Bedenken dieser Art äußert auch die Deutsche Schachzeitung, 1927 Nr. 4 S. 101, 102, sowie das auf dem Kongreß des Weltschachbundes überreichte französische Gutachten am Schlusse, obwohl dieses einen Urheberrechtsschutz an jeder schachlichen Produktion einschl. Partien nach französischem Recht für gegeben erachtet.

Honorare haben müßte, sodaß sich die Meister, welche eine von ihnen glossierte Partie einsenden, bei der Bemessung des ihnen gewährten Honorars beeinträchtigt sähen.

Einem ausdrücklich gesetzlich ausgesprochenen Urheberrecht an Schachproblemen ständen zwar theoretische Einwände nicht entgegen, da sie — wie weiter oben dargelegt —, wie auch literarische Arbeiten, geistige Werke mit individueller Formgestaltung sind; aber auch hier gelten ähnliche wie die bereits ausgeführten praktischen Bedenken. Das Angebot von mittelmäßigen Leistungen auf diesem Gebiet ist groß, sodaß erhebliche Honorarzahlungen nur für hervorragende Leistungen zu erwarten sind. Für den ersten Abdruck kann sich der Problemkomponist überdies immer eine Honorarzahlung sichern, weil es sich hierbei nicht, wie bei den Partien, um einen Vorgang handelt, der von anderen beobachtet und weiter berichtet werden kann. Auch hat er es in der Hand, sich ein dauerndes Urheberrecht durch Bearbeitungen in Schriftwerkform auf Grund der bestehenden Gesetzesvorschriften zu vorschaffen.

Hiernach ergibt sich, daß eine Aenderung des bestehenden Rechtszustandes zu Gunsten eines besonders gesetzlich festzulegenden Urheberrechts am Schachspiel weder erstrebt werden soll, noch durchführbar erscheint. Grobe Unbilligkeiten und Schädigungen der Belange der Berufsspieler werden sich aber wohl immer mit den im vorhergehenden Abschnitt angegebenen Rechtsbehelfen beseitigen lassen können.

Literaturverzeichnis.

Allfeld, Das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Komm. 2. Aufl., München 1928.

de Boor, Urheberrecht und Verlagsrecht, Stuttgart 1917.

Cosak, Lehrbuch des deutschen bürgerl. Rechts, 1913.

Dambach, Gutachten II = 50 Gutachten über Nachdruck und Nachbildung usw., 1891.

Daude. Die Reichsgesetze über das Urheberrecht usw., Berlin 1910.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens, Bd. 6, herausgeg. von J. Kohler, 1910.

Ebel, Zur Philosophie des Schachspiels, in Reclams Universum, 1928, Heft 55.

Eisenlohr, Das literarisch-artistische Eigentums- und Verlagsrecht, 1855.

Elster, Urheber- und Erfinder-, Warenzeichen und Wettbewerbsrecht, Berlin und Leipzig 1928.

Ennecerus-Kipp-Wolff, Lehrb. des bürgerl. Rechts, Schuldverhältnisse, 1930.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen und Strafsachen.

Erman, Wissenschaftliches Eigentum, 1929.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Zeitschrift des deutschen Vereins für den Schutz des gewerbl. Eigentums. Berlin, C. Heymann.

Gierke, O. v., Deutsches Privatrecht I, Leipzig 1895.

Goldbaum, Urheberrecht und Urhebervertragsrecht, Berlin 2. Aufl. 1925.

Goltdamer's Archiv.

Heydemann und Dambach, Die preuß. Nachdrucksgesetzgebung usw., 1864.

Juristische Wochenschrift.

Klostermann, Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken usw. Berlin 1876.

Kohler, Besteht ein Autorschutz an einem Schachspiel? In Gewerbl. Rschutz und Urheberr. 1908. Nr. 11 S. 309.

Kohler, Nochmals das Recht des Schachspielers. In Gew. Rschutz und Urheberrecht 1910 Nr. 11 S. 22.

Kohler, Das Autorrecht in Jher. Jahrb. für die Dogmatik, Bd. 18 S. 129 ff.

Kuhlenbeck, Das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und das Verlagsrecht. Leipzig 1901.

Lindemannn, Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, Berlin und Leipzig 1921.

Lindemann-Soergel: Bürgerliches Gesetzbuch, 1923.
Mandry, Das Urheberrecht an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, 1867.
Marwitz-Möhring, Kommentar zum Urheberrecht an Werken dder Literatur und Tonkunst, 1929.
Müller, Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht, München 1901
Osterrieth, Wissenschaftliches Eigentum Tübingen 1925, in „Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart" Nr. 36.
Planck, Bürgerliches Gesetzbuch, Recht der Schuldverhältnisse (Besonderer Teil) 1928.
Das Recht.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.
Riezler, Deutsches Urheber- und Erfinderrecht, München und Berlin 1909.
Scheele, Das deutsche Urheberrecht an literarischen, künstlersichen und fotografischen Werken, Leipzig 1892.
Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, 3. Bd., Berlin 1898.
Voigtländer-Fuchs, Die Gesetze betr. das Urheberrecht und das Verlagsrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, Leipzig 1914.
Wächter, Das Autorrecht nach dem deutschen Rechte, 1875.
Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.